

INFORMATIONSORGAN  
DES AGV BAU SAAR

**AGV** Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





AUSZEICHNUNG

# Ausgezeichnet! Wir sind e1ns.



## Bestnoten für Nachhaltigkeit und digitales Banking

Ausgezeichnet sind sowohl unsere Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und soziale Verantwortung als auch unser Online-Angebot. Profitieren Sie von unseren erfolgreichen Leistungen, die wir auch in Zukunft im Sinne der genossenschaftlichen Idee für unsere Mitglieder und Kunden entwickeln.

[www.bank1saar.de](http://www.bank1saar.de)

**Bank1Saar**

**ZUM JAHRESAUSKLANG**

Mit Abstand zusammenhalten	5
----------------------------	---

**AKTUELL**

Bundeshaushalt 2021	7
Jahresgutachten Sachverständigenrat	7
Steuerschätzung	8
Planungsbeschleunigung	9
Gebäudeenergiegesetz in Kraft	9
Verlängerung Vergabeerlass	10

**NACHRICHTEN**

Wirtschaft	11
Betriebswirtschaft	14
Steuern	15
Sozialpolitik	16
Technik	18
Bekanntmachungen	19

**RECHT**

Arbeitsrecht	23
Vertragswesen	24

**AUS- UND FORTBILDUNG**

Sven Schmitt im Nationalteam Stuckateure	28
Liste mit Praktikumsplätzen	28
Online-Seminare AGV Bau Saar	29
Berufsstart Bau	29

**MITGLIEDER AKTUELL**

Jürgen Heinz 70	29
Thomas Wagner 60	29
Klaus Ziegler 85	29
René Gleser im Vorstand bestätigt	29

**VERBANDSLEBEN**

Baustoffindustrie	30
Dachdecker	31
Maler und Lackierer	31

**MAGAZIN**

Fachliteratur	32
Gratulationen, Termine, Impressum	34



**GESUNDHEIT FÜR  
IHR UNTERNEHMEN.**

Jetzt aktiv werden und vorbeugen!

PRÄVENTION



**THEA SCHMITT**  
Gesundheitsberaterin

Gesundheit beginnt, bevor man krank ist. Hört sich kompliziert an, ist aber ganz einfach: Die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter braucht Ihr Engagement. Wir unterstützen Sie dabei – mit maßgeschneiderten Angeboten.

**Jetzt alle Angebote entdecken  
unter [bgm.ikk-suedwest.de](http://bgm.ikk-suedwest.de)**

Mit unseren  
BGM-Angeboten  
Herausforderungen  
bewältigen und  
Krisen meistern.

**ikk** | **JOBaktiv**  
Südwest | Betriebliches Gesundheitsmanagement

Kaiser-Friedrich-Ring 3–5  
66740 Saarlouis  
Tel.: 068 31/8 94-3300



## MIT ABSTAND ZUSAMMENHALTEN

Seit Anfang des Jahres ist die Welt im Würgegriff einer Pandemie. Eine derartige Gefahr war uns allen bis dahin nicht bekannt oder wurde verdrängt. Das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben kam durch die notwendigen Gegenmaßnahmen weitgehend ganz oder zum Teil zum Erliegen; und dies je nach Betroffenheit für unterschiedlich lange Zeit.

Wir alle sind bis heute angehalten von unseren Mitmenschen Abstand zu halten und zum Fremd- und Selbstschutz Maske zu tragen.

### Abstand + Maske = Respekt, Fürsorge, Schutz

Die saarländische Bauwirtschaft war und ist zum Teil massiv betroffen und dennoch im Vergleich zu vielen anderen Branchen bislang glimpflich durch die Krise gekommen. Schnell ergriffene Hygieneschutzmaßnahmen und sicher auch die Tätigkeit in zumeist nicht geschlossenen Räumlichkeiten trugen und tragen hierzu bei. Aber auch die vor der Pandemie gute Ordersituation und Auslastung der Branche haben trotz manch storniertem bzw. aufgeschobenem Auftrag ein weitestgehendes Durcharbeiten ermöglicht.

Schnell haben auch unsere Ausbildungszentren (Bau und Maler) reagiert und konnten bislang den überbetrieblichen Ausbildungsunterricht aufrechterhalten. Ein ganz besonderer Dank gilt den Ausbildern und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Zentren.

### Gewachsenes Zusammengehörigkeitsgefühl

Trotz des gebotenen Abstandhaltens steht die Branche insgesamt im Saarland enger zusammen als vor der Pandemie. Gerade in der Krise bedarf es der Unterstützung, Hilfe, Information und Beratung. Die diesbezüglichen Möglichkeiten und Angebote des Verbandes wurden besonders geschätzt und haben den Zusammenhalt in der Organisation deutlich gestärkt. Allen, die daran mitgewirkt haben, gilt ebenfalls ein besonderer Dank.

Sorgen, wie es 2021 weitergehen wird, sind allzu verständlich. Die jüngste dazu erfolgte Einschätzung der Unternehmen stammt von Mitte November und belegt, dass fast zwei Drittel der Firmen davon ausgehen, dass die Coronawelle ihre Auftragslage negativ beeinflussen wird; dennoch sind es nur rund ein Viertel der Unternehmen, die mit einer schlechteren Auftragslage ins Jahr 2021 starten als im Vergleich zum Vorjahr (weitere Einzelheiten in der Novemberumfrage der Bauwirtschaft s.S. 11). An Personalabbau denkt dabei kaum ein Baubetrieb. Im Gegenteil: 18 % wollen vielmehr die Zahl ihrer Beschäftigten sogar erhöhen!

Die Bauwirtschaft ist zwischenzeitlich vom Sorgenkind zum Hoffnungsträger der deutschen Wirtschaft avanciert; und so soll es auch in den kommenden Jahren bleiben!

Lassen Sie uns dankbar und positiv gestimmt ins neue Jahr gehen! Zusätzliche Hoffnung macht, dass Impfstoffe zwischenzeitlich gefunden und verfügbar sind und schon zum Einsatz kommen.

Wir alle wünschen und hoffen, dass möglichst bald aus Abstand wieder Nähe wird und das uns vertraute, geschätzte und geradezu lebensnotwendige Zusammenleben wie in Zeiten vor der Pandemie wieder zurückkehren wird.

Ihnen und Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Freunden und Bekannten wünschen wir frohe Weihnachten.

Kommen Sie alle gut und gesund ins neue Jahr!

  
(Claus Weyers)  
Hauptgeschäftsführer



# **BESSER ALS TEURE BANKBÜRGSCHAFTEN: EINE GÜNSTIGE KAUTION.**



## **KEINE BELASTUNG DER KREDITLINIE – OFT GÜNSTIGER ALS EINE BANK- BÜRGSCHAFT: VHV KAUTIONSVERSICHERUNG FÜR BAUUNTERNEHMEN.**

Genauso wie Bankbürgschaften deckt die VHV Kautionsversicherung die Bürgschaftsverpflichtungen von Unternehmern gegenüber Auftraggebern ab – in vielen Fällen aber günstiger und ohne Belastung der Kreditlinie. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer **VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Maximilian Frenken, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0711.165 58-28, Mobil: 0151.145 144 76, Fax: 0711.165 58-37, mfrenken@vhv.de, [www.vhv-bauexperten.de](http://www.vhv-bauexperten.de)**

## BUNDESHAUSHALT 2021

In seinem Bericht an den Haushaltsausschuss gibt der Bundesrechnungshof (BRH) zunächst eine Übersicht zur Etatentwicklung, detailliert insbesondere zu den Ausgaben bei den Verkehrsträgern.

Kritisch bewertet der BRH den parallel zum Investitionshochlauf feststellbaren Anstieg der Ausgabenreste aus den jeweiligen Vorjahren. So belaufen sich die in der Haushaltsplanung 2020 mit ausgewiesenen Ausgabenreste im EP 12 insgesamt auf 4,6 Mrd. Euro. Dies betrifft insbesondere auch die nicht ausgegebenen Investitionsmittel beim Schienenverkehr (724 Mio. Euro), den Wasserstraßen (591 Mio. Euro) aber auch die Etats zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (194 Mio. Euro). Eher weniger betroffen ist nach den Unterlagen zur Haushaltsplanung der Bereich Straße mit knapp 10 Mio. Euro. (Im Bereich zur Förderung der Digitalisierung sind Ausgabenreste von fast 900 Mio. Euro ausgewiesen, u.a. zum Breitbandausbau.)

Der BRH setzt sich sehr kritisch mit dem Aufwuchs der Mittel zur Verwaltung der Autobahn GmbH sowie der mangelnden Transparenz bei den veranschlagten Investitionsmitteln für die Autobahn auseinander. Das BMVI plant, zum Haushaltsjahr 2021 zwölf Einzeltitel, in denen Ausgaben für Bundesautobahnen veranschlagt waren, in nur noch zwei Sammeltiteln zusammenzufassen.

Dadurch werden u. a. die Ausgaben für den Betrieb, den Neu-, Aus- und Umbau und die Erhaltung der Bundesautobahnen im Haushaltsplan nicht mehr gesondert ausgewiesen. Insofern verliert das Kapitel 1201 an Transparenz. Weder der Finanzierungs- und Realisierungsplan, mit dem die Autobahn GmbH den Gesetzgeber ergänzend alle fünf Jahre unterrichtet, noch die jährliche Anlage des BMVI zum Haushaltsplan "Verkehrswegeinvestitionen des Bundes" werden diese fehlende Transparenz kompensieren.

Nach Erkenntnissen des BRH verfehlt das BMVI auch den angestrebten Zeitplan des Stufenplans zur Digitalisierung des Planen und Bauens. So erwartet der BRH keine vollständige Umsetzung der BIM-Methode im Straßenbau vor dem Jahr 2027.

## JAHRESGUTACHTEN SACHVERSTÄNDIGENRAT

Der Sachverständigenrat (SVR) äußert sich in diesem Jahr zum dritten Mal zur Konjunktorentwicklung in Zeiten der Corona-Krise. In seinem Frühjahrgutachten hatte der SVR einen BIP-Rückgang von 2,8 % prognostiziert. In der Sommerprognose fiel der Wert dann auf -6,5 %. Grund für die nunmehrige Aufwärtskorrektur auf -5,1 % ist die stärker als erwartete Erholung im dritten Quartal.

Zur Aufwärtskorrektur hat auch das stärkere Wachstum der Bauinvesti-

tionen beigetragen. In der Juni-Prognose waren die Bauinvestitionen mit einem Plus von 1,8 % veranschlagt, nun werden +2,7 % erwartet. Der hohe Auftragsbestand vom Jahresbeginn hat hier weiter getragen, als es die coronabedingten Umsatzeinbrüche in vielen Dienstleistungsbereichen und der Industrie mit ihren Auswirkungen auf die Investitionsneigung befürchten ließen.

Gleichwohl sieht auch der SVR nun bei den gewerblichen Investitionen den bereits avisierten Rückgang kommen. Den Wohnungsbau sieht der SVR weiter in guter Verfassung. Mit einem kräftigen Anstieg wird im nächsten Jahr bei den öffentlichen Bauinvestitionen gerechnet. Dies wird offensichtlich maßgeblich auf die Auswirkungen des Konjunkturpaketes gestützt. (Der SVR veröffentlicht keine Werte zu den Bausparten im Einzelnen).

Detailliert beschäftigt sich der SVR mit den Komponenten des Konjunkturpaketes und deren Auswirkungen auf das BIP-Wachstum. Der Impuls auf die BIP-Entwicklung wird für dieses Jahr bei +0,7 % bis +1,3 % und im kommenden Jahr bei +0,4 % bis +0,7 % gesehen. Ohne diese Impulse fiel das BIP entsprechend noch deutlicher ab.

Kritisch äußern sich die Gutachter zum Impuls und der Zielgenauigkeit der Umsatzsteuersenkung. Zudem wird darauf hingewiesen, dass nach Auslaufen der Umsatzsteuerreduktion mit einem gegenläufigen Effekt im Jahr 2021 zu rechnen ist. Anders formuliert: Die Um-

### BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



**gross-th-beton**





Verwaltung

Dudweilerstraße 80  
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262  
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de  
www.gross-th-beton.de

satzsteuerreduktion verursacht Vorzieheffekte.

Das für 2020 auf etwa 12 Mrd. € bezifferbare Programm zur Stützung der Kommunen würdigen die Gutachter insgesamt als investitionsstützend.

Allerdings sehen sie drei Hürden einer zeitnahen Umsetzung öffentlicher Bauinvestitionen; insbesondere bei Kommunen:

- die finanzielle Ausstattung der Kommunen,
- administrative Hürden aufgrund aufwendiger Planungs- und Genehmigungsverfahren
- und fehlende Kapazitäten in der Verwaltung und dem Bausektor.

Die Aufwendigkeit von Ausschreibungs- und Planfeststellungsverfahren wird am Beispiel des Autobahnbaus illustriert. „Der Erfüllungsaufwand für die Erstellung und Prüfung der Vorentwurfs- und Planfeststellungsunterlagen dauert zwischen 519 und 2539 Tagen (Bundesregierung und Statistisches Bundesamt, 2012).“

Angemahnt werden verstärkte Standardisierungen, beschleunigte Gerichtsverfahren und eine adäquate IT-Infrastruktur bei den Behörden, die die Beamten auch in Zeiten von Pandemien ihre hoheitlichen Aufgaben machen lässt. In dieser Hinsicht dürften die Gesetzesinitiativen zur Planungsbeschleunigung wirken.

Möglichkeiten, die begrenzten Personalkapazitäten in der Verwaltung zu beseitigen, werden eher nicht gesehen. Im Gegenteil, es wird geschätzt, dass die im Konjunkturpaket vorgesehenen Investitionsvorhaben in den Jahren 2020 und 2021 zu einer zusätzlichen Arbeitskräftenachfrage von rund 60.000 Angestellten in der öffentlichen Verwaltung führt. Mittelfristig könne die Digitalisierung helfen, Engpässe zu reduzieren.

Nach Einschätzung des SVR wirken auch die fortbestehenden Kapazitätsengpässe im Bausektor begrenzend auf ein dynamischeres Wachstum der Bauinvestitionen. Zudem dürfte die Corona-Pandemie die Einbeziehung von Fachkräften aus dem Ausland behindern.

**Bewertung**

Die Beurteilung des SVR zum Konjunkturverlauf in der Bauwirtschaft ist insgesamt richtungsgleich zu den Ergebnissen, die sich aus der laufenden Konjunkturumfrage des ZDB abzeichnen: Der Wohnungsbau erscheint weitgehend coronaresistent, im Wirtschaftsbau ist angesichts rückläufiger Order mit einer Delle bei der Umsatzentwicklung in den kommenden Monaten zu rechnen. Anders als im Gutachten des SVR wird allerdings von den Unternehmen die Situation im öffentlichen Bau gesehen. Der Rückgang der Order im Straßenbau lässt hier kein dynamisches Wachstum erwarten. Hinsichtlich der Mittel aus dem Konjunkturprogramm sind zudem zwei Aspekte zu beachten.

Erstens setzen die Mittel keinen zusätzlichen Impuls, sondern sollen „nur“ den Ausfall kommunaler Einnahmen kompensieren. Das wirkt auf die Investitionsbudgets stützend, aber kaum steigend. Zu erwarten ist hier im übrigen, dass die Budgets zuvorderst für Schulen und Kitas aufgebracht werden und erst in zweiter Linie dann noch für den (anteilsstarken) kommunalen Straßenbau.

Zweitens müssen die Mittel zunächst erst einmal bei den Kommunen ankommen. Die kommunalen Spitzenverbände machen zudem darauf aufmerksam, dass sie dringend auch Investitionssicherheit für 2021 brauchen. Das Konjunkturprogramm sieht bisher keine Kompensation für Einnahmeausfälle der Kommunen in 2021 vor.

**STEUERSCHÄTZUNG  
NOVEMBER 2020**

Der Arbeitskreis Steuerschätzung hat Ende November seine aktualisierte Prognose vorgestellt. Demnach wird erwartet, dass Bund, Länder und Gemeinden in 2020 ca. 10 Mrd. € an Steuereinnahmen mehr verbuchen können, als noch im September 2020 veranschlagt. Bis zum Jahr 2024 wird nun ein um fast 16 Mrd. € besseres Ergebnis erwartet.

Allerdings fallen die Ergebnisse nach den Ebenen der öffentlichen Hand sehr unterschiedlich aus. So dürfen die Kommunen, als der wichtigste öffentliche Auftraggeber, zwar im Jahr 2020 nun mit 1,4 Mrd. € an Steuermitteln mehr rechnen. Bis 2024 wird es allerdings insgesamt etwa eine Milliarde weniger sein als im September veranschlagt. Die Bilanz hat sich also für die Kommunen nicht verbessert.

Bei den Ländern stellt sich die Bilanz besser dar. Sie dürfen bei den Steuereinnahmen in 2020 mit 5,3 Mrd. € mehr als im September 2020 veranschlagt rechnen und bis 2024 mit knapp 10 Mrd. € mehr. Auch der Bund wird nach der aktuellen Schätzung mehr Steuern einnehmen, in 2020 ca. 3,4 Mrd. € und bis 2024 insgesamt ca. 7 Mrd. €.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Entwicklung der Steuereinnahmen deutlich von der Corona-Krise gezeichnet bleibt. Noch im November 2019 waren für 2020 Steuereinnahmen über 778 Mrd. € für alle Ebenen der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kommunen) prognostiziert worden. Nach der aktuellen Schätzung sind es nun ca. 695 Mrd. €; also ca. 83 Mrd. € weniger, als vor der Corona-Pandemie einkalkuliert. Dem Bund fehlen dabei ca. 50 Mrd.€, den Ländern ca. 20 Mrd. € und den Kommunen etwa 13 Mrd. €. Die Hilfe des Bundes und der Länder aus dem Konjunkturpaket über 12 Mrd. € für die Kommunen ist also weiter angebracht.

**fertigaragen sehn**



**Perfekter Schutz für Ihr Auto**

Die mit dem TOP Preis-Leistungs-Verhältnis

Baustoffwerk Sehn Fertiggaragen GmbH & Co. KG  
D-66386 St. Ingbert - Oststraße 63  
Telefon: 06894 99830-0  
info@fertiggaragen-sehn.de  
www.fertigaragen-sehn.de



## PLANUNGS- BESCHLEUNIGUNG

Nachdem der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. November 2020 mit Änderungen angenommen hatte, hat auch der Bundesrat am 27. November 2020 dem Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen zugestimmt.

### Gang der Beratungen

Im Vorfeld hatte der Bundesrat in seiner Sitzung am 18. September 2020 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung im so genannten Ersten Durchgang umfangreich Stellung genommen. Den Anliegen des Bundesrates hat der Deutsche Bundestag unter anderem dadurch Rechnung getragen, den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs zu erleichtern, indem die für das Allgemeine Eisenbahngesetz vorgesehenen Regelungen auch in das Personenbeförderungsgesetz aufgenommen wurden. Ebenfalls neu ist unter anderem die Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes, mit der das Maßnahmenvorbereitungsgesetz ausdrücklich in den Anwendungsbereich einbezogen wird. Dadurch wird klargestellt, dass dessen Regelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligungen unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie auch den im Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz

aufgeführten Verkehrsvorhaben zugutekommen.

Nach den Empfehlungen des federführenden Verkehrsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten hat der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung erteilt.

### Unterzeichnung - Verkündung - Inkrafttreten

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zugeleitet. Anschließend kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

## GEBÄUDEENERGIE- GESETZ IN KRAFT

Nachdem sich Bundestag und Bundesrat im Sommer dieses Jahres mit dem Gebäudeenergiegesetz befasst haben, ist dieses am 01.11.2020 in Kraft getreten. Mit dem Gebäudeenergiegesetz sind das Energieeinspargesetz, die Energieeinsparverordnung und das erneuerbare Energien-Wärme-Gesetz zusammengeführt worden. Hierdurch wird das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisiert und vereinfacht. Die Energieeinsparung in Gebäuden soll nach dem neuen Gebäudeenergiegesetz durch das Zusammenspiel zwischen einem energetisch hochwertigen baulichen Wärmeschutz und einer effizienten Anlagentechnik erreicht werden. Der verbleibende Energiebedarf soll zunehmend durch erneuerbare Energien gedeckt werden.

Gegenüber dem bisherigen Stand (Energieeinsparverordnung) wurden die energetischen Anforderungen für Neubau und Modernisierung nicht verändert. Der ausdrückliche politische Wille war es, bei der Erstellung des Gebäudeenergiegesetzes das bisher geltende hohe Anforderungsniveau – unter anderem mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit – nicht noch weiter zu verschärfen. Befreiungen bei unwirtschaftlichen Maßnahmen (§ 102) und Ausnahmen bei Baudenkmählern und besonders erhaltenswerter Bausubstanz (§ 105) bleiben bestehen. Das Gesetz folgt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Technologieoffenheit. Es ist ein Schritt auf dem Weg zu einem nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050. Der Gebäudehülle und hier insbesondere der Wärmedämmung der Außenwände kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Entsprechendes Informationsmaterial zum neuen Gebäudeenergiegesetz finden Sie auf unserer Website im Mitgliederbereich oder können Sie bei der Geschäftsstelle als Druckversion anfragen. Dort finden Sie auch ein entsprechendes Merkblatt. Bei Interesse kann dieses Merkblatt auch in gedruckter Form bei der Geschäftsstelle des AGV Bau Saar angefragt werden.



## VERLÄNGERUNG VERGABEERLASS 2020

Mit Datum vom 25. November 2020 wurde der ursprünglich bis zum 31. Dezember 2020 veröffentlichte Vergabeerlass verlängert bis zum 30. Juni 2021. Mithin gelten die im Erlass vom 7. April 2020 festgesetzten Wertgrenzen nunmehr bis zum 30. Juni 2021. Dementsprechend können insbesondere Bauleistungen im Wege einer freihändigen Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- Euro bzw. beschränkter Ausschreibungen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro erfolgen. Bei freihändigen Vergaben gilt weiterhin ein nicht formalisiertes Verfahren mit begrenzter Bieterzahl, so dass der öffentliche Auftraggeber verpflichtet ist in der Regel drei bis acht Vergleichsangebote ein-

zuholen. Der Vergabeerlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes ist vorgesehen. Gleichzeitig wird im Hinweisschreiben des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport darauf hingewiesen, dass aufgrund immer noch eingehender Anfragen die durch das Innenministerium bekanntgegebenen Vergabegrundsätze bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte für alle, d.h. auch für zuwendungsfinanzierte kommunale Vergaben gelten. Spezielle anderslautende Regelungen von Zuwendungsgebern sind laut Ministerium für Inneres Bauen und Sport nach wie vor nicht bekannt.

Die darüberhinausgehenden Regelungen des Vergabeerlasses 2020 sowie weitere Einzelheiten hierzu können der unten stehenden Übersicht entnommen werden.

### Ansprechpartnerin:

**RAin Martina Escher-Lehmann,**  
Tel. 0681 3892539  
Mail: m.escher-lehmann@bau-saar.de

Leistungsart	Vergabegrundsatz 2020	Corona-Regelung bis 30.06.2021	Verfahren		
<b>Bauleistungen</b>					
	§ 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A - <b>Freihändige Vergabe bis 10.000 €</b>	§ 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A, Nr. 1.2.1 Vergabeerlass 2020 - <b>Freihändige Vergabe bis 150.000 €</b>	nicht formalisiertes Verfahren mit begrenzter Bieterzahl (§ 3 Nr. 3 VOB/A) – Einholung von i.d.R. 3 bis 8 Vergleichsangeboten		
	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A – <b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</b> bis <ul style="list-style-type: none"> <li>• 50.000 € Ausbaugewerke</li> <li>• 150.000 € Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau</li> <li>• 100.000 € übrige Gewerke</li> </ul>	§ 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A, Nr. 1.2.2 Vergabeerlass 2020 - <b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 1.000.000 €</b>	nichtöffentliches förmliches Vergabeverfahren		
<b>Liefer- und Dienstleistungen</b>					
	Nr. 2.2 Vergabeerlass 2020 – <b>Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe bis 25.000 €<sup>1</sup></b>	Nr. 2.4 Vergabeerlass 2020 - <b>Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe bis 150.000 €</b>	Nr. 2.4 Vergabeerlass 2020 - <b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 150.000 €</b>	nicht formalisiertes Verfahren mit begrenzter Bieterzahl (§ 12 Abs. 2 UVgO) – Einholung von i.d.R. 3 bis 8 Vergleichsangeboten	nichtöffentliches förmliches Verfahren
	Nr. 2.3 Vergabeerlass 2020 - <b>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 75.000 €<sup>2</sup></b>				
	Nr. 2.5 Vergabeerlass 2020 – <b>Direktauftrag bis 3.000 €<sup>3</sup></b>	-	-	-	-
	-	Nr. 2.6 Vergabeerlass 2020 – bei pandemiebedingten Beschaffungen <sup>4</sup> <b>Direktauftrag bis zum EU-Schwellenwert (214.000 €)</b>	-	-	-
<b>Freiberufliche Leistungen<sup>5</sup></b>					
	Nr. 3.2 Vergabeerlass 2020 – <b>Direktauftrag bis 25.000 €</b>	-	-	-	-
	Nr. 3.3 Vergabeerlass 2020 – <b>Direktauftrag</b> wenn Leistungen einem Bauvorhaben i.S.d. § 1 VOB/A dienen und <ul style="list-style-type: none"> <li>• weit überwiegend dem Preisrecht der HOAI unterliegen bis <b>50.000 €</b></li> <li>• die bisherigen Mindestsätze der HOAI vereinbart werden bis <b>100.000 €</b></li> </ul>	-	-	-	-
	Nr. 3.4 Vergabeerlass 2020 – bei Überschreitung der Wertgrenzen nach Nr. 3.3 <b>Einholung von i.d.R. mind. 3 Angeboten</b>	-	-	-	Einholung von i.d.R. mind. 3 Vergleichsangeboten

<sup>1</sup> Nr. 2.2 Vergabeerlass 2019 – Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe bis 10.000 € (15.000 € Informations- und Kommunikationstechnik)

<sup>2</sup> Nr. 2.1 Vergabeerlass 2019 - Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis 50.000 €

<sup>3</sup> Nr. 2.3 Vergabeerlass 2019 – Direktauftrag bis 1.000 €

<sup>4</sup> Liefer- oder Dienstleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie beitragen (insb. Heil- und Hilfsmittel, die zur Eindämmung der Verbreitung des Virus beitragen, wie Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, Schutzkleidung, Masken, Verbandsmaterial und medizinische Geräte; Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs in der öffentlichen Verwaltung, wie z.B. mobile IT-Geräte zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen bzw. Videokonferenztechniken)

<sup>5</sup> Nr. 2.4 Vergabeerlass 2019 – grundsätzlich Einholung von Vergleichsangeboten nach § 50 UVgO unabhängig vom Auftragswert

# WIRTSCHAFT AUFTRAGSLAGE STIMMT WEITERHIN OPTIMISTISCH

## Saarländisches Bauhauptgewerbe mit leichten Umsatzverlusten

Das saarländische Bauhauptgewerbe erwirtschaftete von Januar bis September 2020 einen baugewerblichen Umsatz von 672 Mio. Euro. Nach Auskunft des Statistischen Amtes des Saarlandes entspricht dies einer Umsatzeinbuße um 3,4 Prozent gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Während die Erlöse im Hochbau mit 322 Mio. Euro um 9,5 Prozent geringer ausfielen, konnte im Tiefbau ein Plus von 3,0 Prozent auf 350 Mio. Euro erzielt werden.

Im gewerblichen Bau liefen die Geschäfte gut. Hier übertrafen die Umsätze die Vorjahreswerte um 5,6 Prozent. Dabei wies der gewerbliche Tiefbau eine Umsatzsteigerung um 17,5 Prozent auf 81 Mio. Euro aus. Mit 174 Mio. Euro wurde im gewerblichen Hochbau das Vorjahresergebnis um 0,7 Prozent leicht übertraffen.

Der Wohnungsbau blieb dagegen deutlich zurück. Mit 102 Mio. Euro wurde das Ergebnis aus dem Vorjahr um 22,1 Prozent unterschritten.

Nicht zufriedenstellend waren ebenfalls die Ergebnisse im öffentlichen und im Straßenbau. Insgesamt wurden hier 314 Mio. Euro umgesetzt, was einem Minus von 2,5 Prozent entspricht. Mit den öffentlichen Auftraggebern wurden 46 Mio. Euro erzielt. Dies sind 11,5 Prozent weniger als vor einem Jahr. In den Straßenbau flossen 129 Mio. Euro, ein Minus von 4,7 Prozent. Dagegen konnte der sonstige Tiefbau mit 139 Mio. Euro einen Zugewinn von 3,1 Prozent verbuchen.

Wie das Statistische Amt weiter mitteilt, kumulierten sich die Auftragseingänge von Januar bis September auf 752 Mio. Euro, was einer deutlichen Zunahme um 15,2 Prozent entspricht. Dabei lagen für den Hochbau Aufträge im Volumen von 403 Mio. Euro vor. Gegenüber dem Vorjahresergebnis ist dies ein kräftiges Plus von 34,1 Prozent. Für den Tiefbau summierten sich die Bestellungen auf 349 Mio. Euro. Diese blieben allerdings um 0,9 Prozent unter dem Vergleichswert.

Eine nicht repräsentative Umfrage unter Mitgliedsbetrieben des AGV Bau Saar kam zu den in den folgenden Grafiken dargestellten Ergebnissen:

## ERGEBNISSE DER ZDB-NOVEMBER-KONJUNKTURUMFRAGE UNTER MITGLIEDSBETRIEBEN DES AGV BAU SAAR

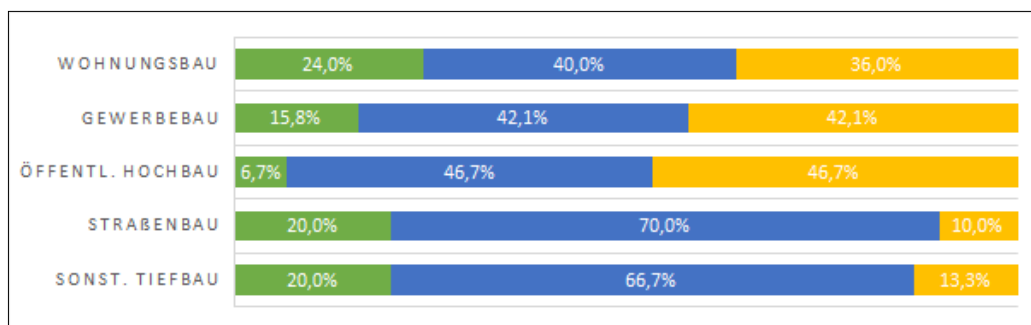
Auftragslage Ende 2020 gegenüber Vorjahr



Hat die Corona-Pandemie Ihre Auftragslage negativ beeinflusst?



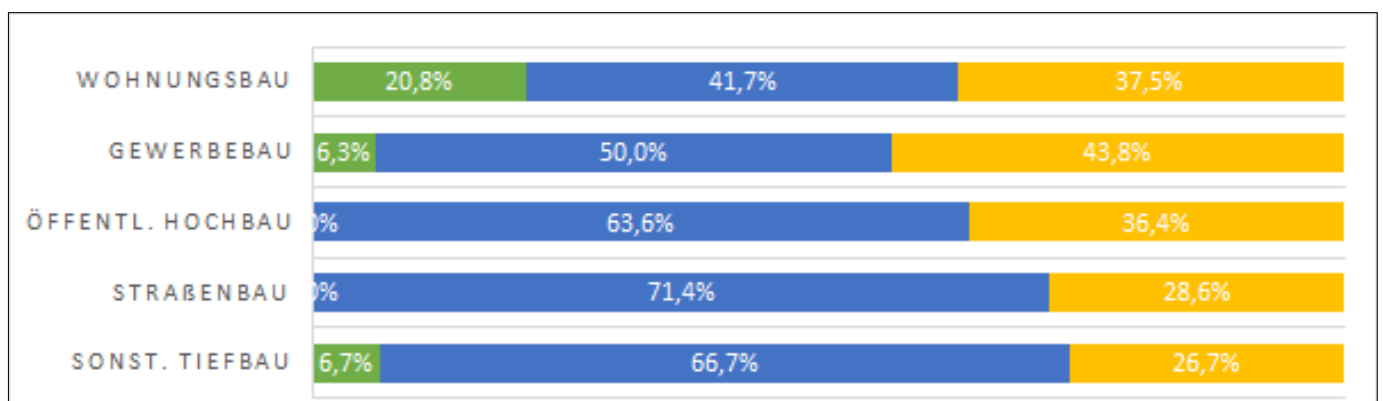
### Umsatzentwicklung Bauhauptgewerbe



Quelle und Auswertung: ZDB



### Umsatzprognose Bauhauptgewerbe



## ERGEBNISSE DER ZDB-UMFRAGE ZUR KONJUNKTURENTWICKLUNG IN 2020 / 2021

Der ZDB und seine Mitgliedsverbände (u.a. der AGV Bau Saar) hatten die Verbandsmitglieder im April und im Mai zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Konjunkturentwicklung befragt; an den Umfragen hatten sich jeweils ca. 2.000 Unternehmen beteiligt.

Bei der November-Umfrage ging es nun um die Einschätzung der Konjunkturentwicklung zum ablaufenden Jahr 2020 und den Erwartungen zum Jahr 2021. An der Umfrage haben sich 1.966 Unternehmen beteiligt. Die beteiligten Größenklassen der Unternehmen dürften den ZDB gut repräsentieren. So hatten 67 % der Unternehmen (also 2/3) weniger als 20 Beschäftigte. Die Einschätzung dieser Unternehmen hat damit auch ein hohes Gewicht. Dies ist insofern auch bedeutsam, als dass diese Unternehmen nicht in den monatlichen Meldungen des Statistischen Bundesamtes zum Auftragseingang, den Beschäftigten und dem Umsatz nach Bausparten erfasst werden.

Aus den Antworten lassen sich folgende Kernaussagen ableiten:

### Auswirkungen Corona-Pandemie / Auftragslage zum Ende 2020

Die Unternehmen waren gebeten, einzuschätzen, inwiefern die Corona-Pandemie in den abgelaufenen Monaten und in den kommenden Monaten die Auftragslage negativ beeinflusst hat.

Für die abgelaufenen Monate sieht ein Drittel der Unternehmen eine solche Wirkung. In den beiden Frühjahrsbefragungen, also in der ersten „Corona-Welle“,

sahen noch mehr als die Hälfte der Unternehmen eine negative Orderbeeinflussung voraus. Dies hat sich offensichtlich nicht so in dem Maße eingestellt.

Gegenwärtig sieht wiederum eine Mehrheit der Unternehmen (62 %!) eine negative Wirkung auf die Orderentwicklung.

Nicht verwunderlich ist daher, dass per Saldo mehr Unternehmen eine schlechtere Auftragslage zum Ende des Jahres 2020 sehen als zum Ende des Jahres 2019. So geben 26 % der Unternehmen eine schlechtere Situation im Vergleich zum Vorjahr an und nur 17 % eine bessere. Immerhin mehr als die Hälfte der Unternehmen sieht eine vergleichbare Situation wie im Vorjahr.

### Umsatzentwicklung in 2020

Etwa ein Drittel der Unternehmen, die im Wohnungsbau tätig sind, hat in 2020 einen höheren Umsatz erwirtschaftet als 2019. Demgegenüber rechnen nur 15 % der hier tätigen Unternehmen mit Umsatzrückgängen. Gut die Hälfte der Unternehmen wird die Umsätze auf Vorjahresniveau halten.

Auch in allen anderen Bausparten erwartet mindestens die Hälfte der dort tätigen Unternehmen einen Umsatz auf Vorjahresniveau. Allerdings rechnen auch jeweils ein Drittel der Unternehmen hier mit jeweils niedrigerem Umsatz als in 2020 und nur ca. 10 % bis 14 % jeweils mit einem höheren Umsatz.

Dabei fallen die Einschätzungen der Unternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten

tendenziell etwas schlechter aus als die der größeren Unternehmen. Dies schlägt vor allen Dingen beim Straßen- und Tiefbau durch. Bei den kleineren Unternehmen sehen hier im Straßenbau nur 6 % und im sonstigen Tiefbau nur 8 % dieser Unternehmen eine Steigerung ihrer Umsätze. Zwei Drittel dieser Unternehmen haben ihre Umsätze in 2020 etwa auf Vorjahresniveau gehalten. Jeweils etwa ein Viertel der Unternehmen verfehlte das Vorjahresniveau.

### Umsatzentwicklung in 2021

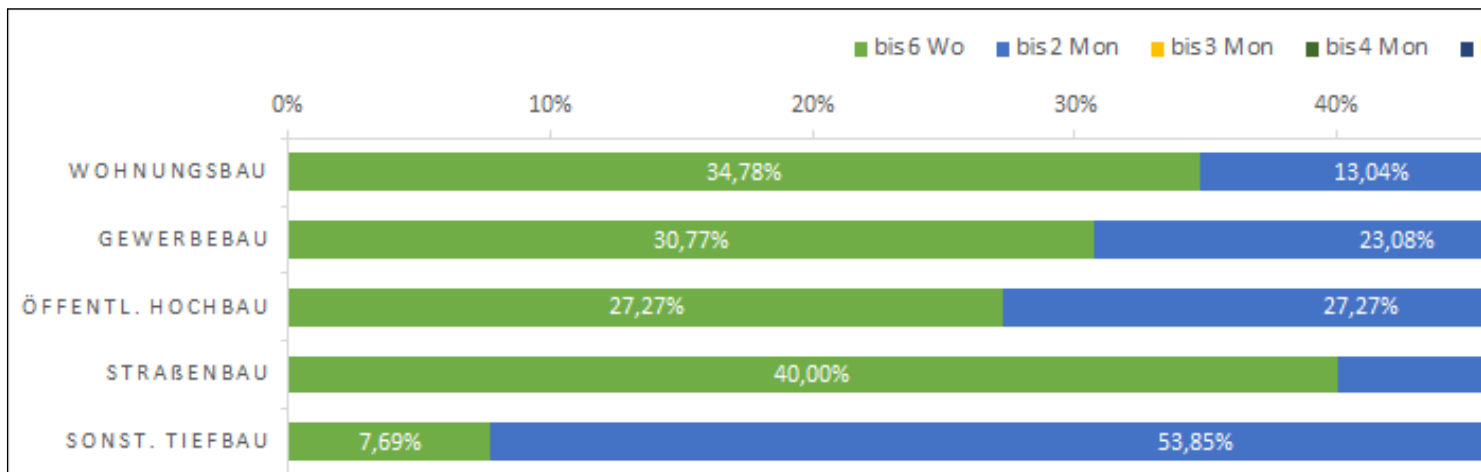
In keiner Sparte, auch nicht im Wohnungsbau, wird in 2021 mit steigenden, sondern per Saldo mit jeweils niedrigeren Umsätzen gerechnet. Während im Wohnungsbau zumindest ca. 62 % der Unternehmen mit einem stabilen Umsatzniveau wie in 2020 planen, sind dies im Wirtschaftsbau und Öffentlichen Straßenbau nicht einmal die Hälfte der Unternehmen. Im Straßenbau gehen mehr als die Hälfte der Befragten von sinkenden Umsätzen in 2021 aus.

Hier schlagen sich offensichtlich die im Wirtschaftsbau und Straßenbau jeweils rückläufigen Order nieder. Die Erwartungen zur Umsatzentwicklung in den Bausparten variiert dabei nur unwesentlich größenklassenabhängig.

### Entwicklung der Beschäftigung / Lehrlinge

Per Saldo sehen die Unternehmen in 2020 kaum einen Beschäftigungszuwachs. Jeweils knapp 20 % der Unternehmen haben die Anzahl ihrer Be-

### Auftragsreichweite saarländisches Bauhauptgewerbe lt. ZDB-Konjunkturumfrage November 2020





schäftigten erhöht oder verringert. Gut 60 % der Unternehmen haben den Personalbestand aufrechterhalten.

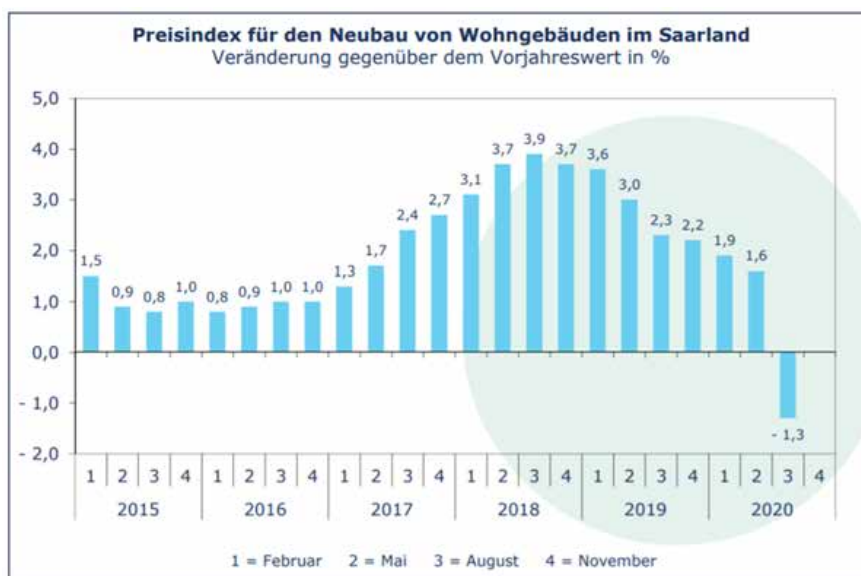
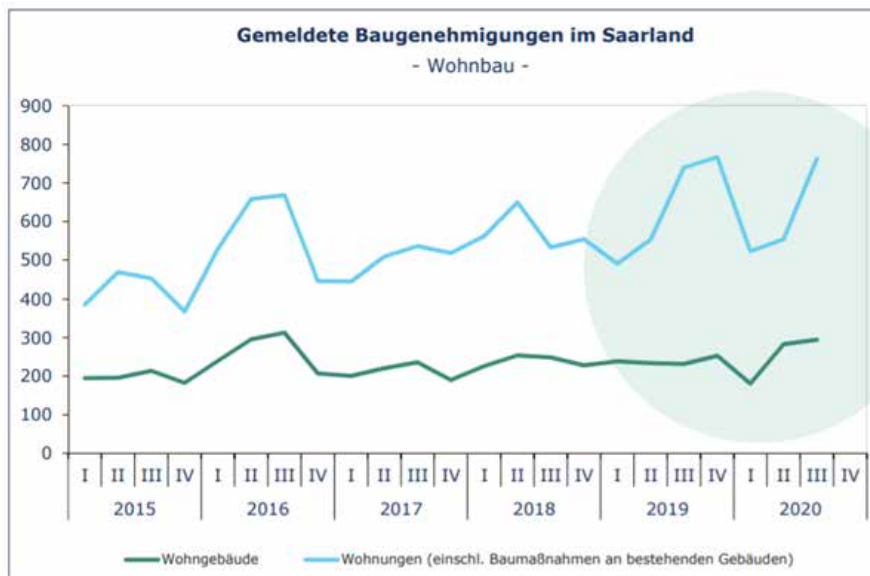
Die Daten des Statistischen Bundesamtes legen demgegenüber einen leichten Zugang der Beschäftigung in 2020 nahe. Auch die Daten der SOKA lassen einen Beschäftigungszuwachs erkennen.

Bemerkenswert ist, dass in 2021 wieder mit mehr Einstellungen gerechnet wird. So geben gut 18 % der Unternehmen an, die Zahl der Beschäftigten erhöhen zu wollen. Demgegenüber sehen nur 7 % der Unternehmen Personalabbau. Etwa drei Viertel der Unternehmen will die Zahl der Beschäftigten halten.

Ähnlich ist die Einschätzung zur Lehrlingsausbildung. Während in 2020 die Zahl der Auszubildenden etwa stabil gehalten wurden, planen die Unternehmen für 2021 mit steigenden Lehrlingszahlen.

### Preisentwicklung

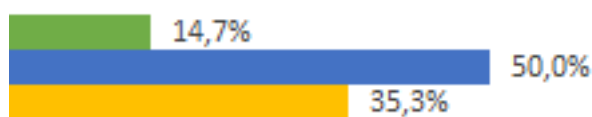
Sehr eindeutig fallen die Erwartungen zur Preisentwicklung beim Einkauf aus. Gut 84 % der Unternehmen rechnet mit steigenden Einkaufspreisen in 2021. Per Saldo erwarten auch deutlich mehr Unternehmen, dementsprechend auch ihre Verkaufspreise anzupassen. Während über 40 % der Unternehmen dies planen, sehen 14 % der Unternehmen Druck, ihre Preise sogar senken zu müssen. Knapp 45 % der Unternehmen sehen ein stabiles Preisniveau bei Bauleistungen in 2021.



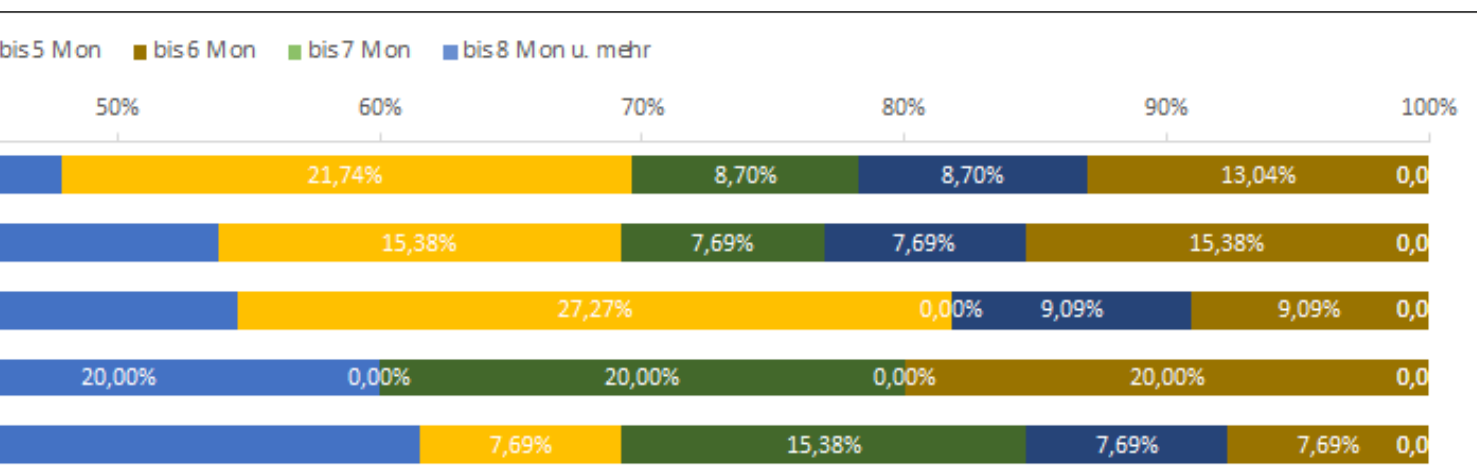
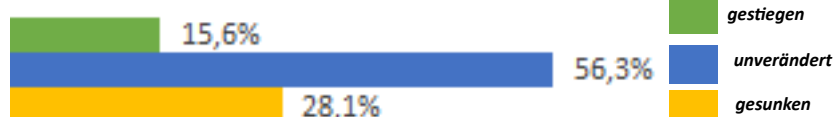
Quelle: Statistisches Landesamt des Saarlandes

## AUSWERTUNG SAARLAND

Zahl der Beschäftigten (Vergleich 2020/19)



Zahl der Lehrlinge (Vergleich 2020/19)



## BETRIEBS- WIRTSCHAFT

### DIGITALISIERUNG

#### Handlungsbedarf bei Homepage und MS Office 2010

Zwei Nachrichten der beiden großen Anbieter Google und Microsoft zwingt viele betroffene Betriebe zum Handeln:

#### Google-Suche zeigt nur noch Webseiten an, die fürs Smartphone optimiert sind

Im Zuge seiner „mobile only“-Strategie wird der Suchmaschinenanbieter Google ab März 2021 nur noch Webseiten in den Suchergebnissen anzeigen, die für mobile Endgeräte optimiert sind. Webseiten, die ausschließlich am Desktop einwandfrei zu betrachten und zu nutzen sind, werden dagegen nicht mehr (oder erst sehr weit hinten) in den Suchergebnissen angezeigt. Dies könnte auch etwa die Hälfte aller Webseiten von Handwerkern betreffen.

Wer nicht sicher ist, ob seine Homepage betroffen ist, sollte sich seine Websei-

ten auf dem Smartphone (oder Tablet) anzeigen lassen: Muss der Text händisch vergrößert werden, um gut lesbar zu sein, passt sich also die Seite nicht automatisch der Bildschirmgröße an, so ist die Webseite nicht für mobile Endgeräte optimiert. Google bietet unter Test auf Optimierung für Mobilgeräte – Google Search Console auch einen entsprechenden Online-Test an.

Betroffene Handwerker sollten ihren IT-Dienstleister beauftragen, die Homepage „mobilfreundlich“ umzugestalten und für die Google-Suche zu optimieren. Wenn der IT-Dienstleister schon an der Webseite dran ist, könnte er auch gleich

- die obligatorische Datenschutzerklärung auf ihre Aktualität prüfen (DSGVO)
- einen Cookie-Banner implementieren (wer auf seiner Webseite Cookies nutzt, muss den Nutzer vorher informieren und um Einwilligung fragen) und
- den Hinweis auf den Medienstaatsvertrag aktualisieren

Zwar läuft das Marketing von Bauun-

ternehmen auch viel über Mund-zu-Mund-Propaganda, doch sollten die Unternehmen nicht vergessen, dass nahezu jeder potentielle Kunde sich einen ersten (oder zweiten) Eindruck über die Homepage des Bauunternehmens holt, dort nach Referenzkunden sucht, nach Musterhäusern oder nach Hinweisen auf das Preisgefüge. Mittlerweile sind auch nicht mehr nur "junge Leute" überwiegend mobil unterwegs, sondern auch "kaufkräftige Kundschaft". Spätestens für die Mitarbeitersuche müssen die Webseiten suchmaschinenoptimiert sein.

Unternehmen, die ihre Webseite nicht mobilfreundlich aufstellen, dürften ab März 2021 höchstens noch in den lokalen Google-Suchergebnissen auftauchen.

Auf der Webseite Willkommen! | Google Search Central | Google Developers bietet Google Informationen dazu, wie eine Webseite suchmaschinenoptimiert werden kann.

#### Microsoft liefert keinen Support mehr für Office 2010

Nach längerer Ankündigung hat Microsoft nun seinen technischen Support für Word, Excel, PowerPoint und Outlook in der Version 2010 eingestellt. Zwar läuft die Software auf den Rechnern in den Unternehmen weiter, aber Microsoft liefert keine Updates mehr, behebt keine Fehler und schließt Sicherheitslücken in der Office-Version 2010 nicht mehr.

Wegen der großen Verbreitung von Office 2010 ist die Software eine beliebte Spielwiese für Cyberkriminelle. Die Mitgliedsbetriebe, die noch mit Office 2010 arbeiten, sind also gut beraten, auf Office 2016 oder Office 2019 (Kauf-lizenzen) umzusteigen, für die Microsoft noch bis 2025 Support leistet. Allerdings müssen die Betriebe dafür auch ihr Betriebssystem auf Windows 10 umstellen. Alternativ kann ein Abo für Microsoft 365 erworben werden. Microsoft 365 läuft in der Cloud und bietet mehrere Zusatzfunktionen. Um Updates braucht sich der Betrieb bei Software in der Cloud nicht mehr zu kümmern. Wird das Abo gekündigt, lassen sich erstellte Dateien allerdings nicht mehr starten.



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

**Bezirksdirektion Salvatore Aicolino**  
 Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken  
 Telefon 0681 3798228  
 Mobil 0177 5240526  
 salvatore.aicolino@signal-iduna.net

**SIGNAL IDUNA**   
 gut zu wissen

## E-RECHNUNG

### Pflicht für Auftragnehmer des Bundes ab 27.11.2020

Ab 27.11.2020 besteht für Auftragnehmer des Bundes die Verpflichtung ihre Ausgangsrechnungen an den Bund digital zu stellen. Die elektronische Rechnung muss grundsätzlich im Format XRechnung erstellt und über das ZRE-Portal des Bundes gesendet bzw. hochgeladen werden. Weitere Infos hierzu finden Sie im für Mitgliedsbetriebe geschützten Bereich unter [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de) unter Betriebswirtschaft. In den letzten Wochen hat sich jedoch herausgestellt, dass viele betroffene Unternehmen mit der Umstellung noch nicht fertig sind, u. a. weil die Software-Module, die zur Konvertierung einer Ausgangsrechnung ins verpflichtende XRechnungsformat benötigt werden, erst sehr spät von den Anbietern bereit gestellt wurden. Auch der Software-Branche haben Corona, Homeoffice und ständige (gesetzliche) Änderungen, die kurzfristig umgesetzt werden mussten zu schaffen gemacht (KUG, temporäre Umsatzsteuersenkung, etc.). Daher haben sich ZDB und HDB gemeinsam an das Verkehrsministerium (BMVI) und das Wirtschaftsministerium (BMWi) gewendet und haben leider erfolglos eine Verschiebung der verpflichtenden XRechnung auf den 01.04.2021 angeregt.

Ausweislich des Antwortschreibens kann es lediglich „in besonderen Härtefällen nach individueller Prüfung“ möglich sein Papierrechnungen zu akzeptieren. Das Regelverfahren muss die elektronische Rechnung sein.

Im Saarland begann bereits am 18.04.2020 der Auftakt für den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen in der öffentlichen Verwaltung. Unternehmen steht ab diesem Termin die Möglichkeit offen, anstelle von Papier oder pdf-Dokumenten nun auch auf strukturierte Datenformate für die Rechnungsstellung an öffentliche Auftraggeber im Saarland zurückzugreifen. Eine Verpflichtung zur Stellung elektronischer Rechnungen besteht aufgrund der zwischenzeitlich bekannt gegebenen Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes jedoch erst zum 01.01.2022. Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung im Saarland finden Sie über folgendes Portal: <https://e-rechnung.ego-saar.de>

## STEUERN

### STEUERLICHE AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen 10 bzw. 6 Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem bei laufend geführten Aufzeichnungen die letzte Eintragung gemacht worden ist, Handels- und Geschäftsbriefe abgesandt oder empfangen wurden oder sonstige Unterlagen entstanden sind. Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden.

#### Hinweise zur Orientierung, wie lange Unterlagen aufzubewahren sind:

Waren die Unterlagen Buchungsgrundlage, gilt die zehnjährige Aufbewahrungsfrist (bei Zweifeln ist es ratsam, die Unterlagen zehn Jahre aufzubewahren). Auch digitale Buchführungen muss 10 Jahre lang gespeichert und der Finanzverwaltung zugänglich gemacht werden können: Unterlagen müssen nach § 147 Abs. 2 Abgabenordnung während der gesamten Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sein, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können. Die Vorlage von Papierbelegen und Kontenausdrucken ist nicht ausreichend.

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt u. a. für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen, Buchungsbelege.

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt u. a. für abgesandte und empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Ab 1.1.2021 ist u. a. die Vernichtung folgender Geschäftsunterlagen mit 10-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Jahresabschlüsse, die bis zum 31.12.2010 und früher erstellt wurden
- Inventare, die bis zum 31.12.2010 oder früher erstellt wurden
- Handelsbücher und Aufzeichnungen mit der letzten Eintragung aus dem Jahr 2010
- Buchungsbelege (Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine, usw.),

die bis zum 31.12.2010 oder früher erstellt wurden

Ab 1.1.2021 ist die Vernichtung u.a. folgender Geschäftsunterlagen mit 6-jähriger Aufbewahrungsfrist möglich:

- Empfangene Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2014 oder früher eingegangen sind. (Dazu rechnen z.B. Verträge, Kostenvorausschläge, Auftragszettel).
- Kopien abgesandter Geschäfts- oder Handelsbriefe, die bis zum 31.12.2014 oder früher verschickt wurden.
- Lohnkonten mit der letzten Eintragung vor dem 31.12.2014 oder früher.

**Hinweis:** Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Unter Festsetzungsfrist versteht man grundsätzlich die vierjährige Frist, innerhalb derer eine Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert werden kann.

Auch in folgenden Fällen müssen die Unterlagen für die Dauer des jeweiligen Verfahrens aufbewahrt werden:

- begonnene Außenprüfung,
- Bedeutung für eine vorläufige Steuerfestsetzung,
- anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen.

## KFZ-STEUER

Die Sonderregelung des § 18 Abs. 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz, wonach leichte Nutzfahrzeuge unter bestimmten Bedingungen wie Pkw besteuert werden, wurden mit Wirkung zum 23. Oktober 2020 aufgehoben. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die aufgrund des § 18 Abs. 12 KraftStG erhöhten Kfz-Steuerbescheide automatisch rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch den Zoll geändert werden. Ein Einspruch ist insoweit nicht erforderlich. Allerdings wird um etwas Geduld gebeten, da die entsprechende Software voraussichtlich erst im Januar 2021 zur Verfügung stehen wird. Der Zoll wird dann damit beginnen, die Bescheide nach und nach zu ändern.



## SOZIALPOLITIK

### KURZARBEIT

Das Bundeskabinett hat am 16. September 2020 die "Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung" beschlossen. Sie wurde nunmehr am 28. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und mit dem 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Mit den Anschlussregelungen für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2021 soll für Unternehmen und Beschäftigte, die von der COVID-19 Pandemie und ihren Folgen betroffen sind, eine Brücke in das Jahr 2022 gebaut werden. Planungssicherheit soll geschaffen werden. Ferner sollen die Sonderregelungen wegen der enormen finanziellen Auswirkungen gestuft auslaufen.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sieht Folgendes vor:

- Verlängerung der Zugangserleichterungen (Mindestfordernis von "mindestens" 10 % Entgeltausfall, statt "mehr als" 10 % und Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben,
- Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021. Vom 1. Juli bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge in pauschalierter Form zu 50 % erstattet, wenn der Betrieb bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt hat. Betriebe, die ab dem 1. Juli 2021 mit Kurzarbeit beginnen, erhalten keine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge mehr.
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit bis

zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Hinsichtlich der Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeitnehmer wird auf das Verleihverbot für Baubetriebe hingewiesen. Diese Verlängerung ist aufgrund des grundsätzlich bestehenden Verleihverbots für Baubetriebe daher nicht relevant.

Es ist zu beachten, dass - wie bisher - auch in der Schlechtwetterzeit 2020/2021 und nachfolgend auch im Dezember der Schlechtwetterzeit 2021/2022 für Baubetriebe weiterhin das Saison-Kurzarbeitergeld Vorrang vor dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld hat. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hatte an sich bestätigt, dass die Verlängerungen auch im Rahmen des Saison-Kurzarbeitergeldes Anwendung finden, allerdings nur, sofern sie überhaupt von Relevanz sind. Der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten ist im Rahmen des Saison-Kurzarbeitergeldes irrelevant. Die Arbeitsverwaltung verlangt ohnehin nicht, dass eine solche Arbeitszeitschuld gebildet wird, bevor Saison-Kurzarbeitergeld gewährt wird. Im Rahmen der Saison-Kurzarbeit kommt es außerhalb der COVID-19-Pandemie – im Gegensatz zur Kurzarbeit – nicht darauf an, ob im jeweiligen Kalendermonat mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen war. Für witterungsbedingte Arbeitsausfälle ist lediglich erforderlich, dass an einem Arbeitstag mindestens eine Stunde der regelmäßigen betrieblichen Arbeitszeit ausfällt (§ 101 Abs. 6 Nr. 2 SGB III). Bei einem Arbeitsausfall aufgrund wirtschaftlicher Gründe oder eines unabwendbaren Ereignisses ist kein Mindestausfall notwendig.

### KURZARBEITERGELD NEU BEANTRAGEN!

Viele Unternehmen haben zu Beginn der Corona-Pandemie vorsorglich einen Antrag auf Kurzarbeitergeld (KUG) gestellt. Dies erfolgte mittels des Formulars „Anzeige über Arbeitsausfall“.

Den Betrieben wurde das KUG meist für einen langen Zeitraum genehmigt. So heißt es beispielsweise in den Bescheiden: „Kurzarbeitergeld wird Ihnen ab dem 01.04.2020 für die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen, längstens jedoch bis zum 31.03.2021 bewilligt.“ Die Bewilligungszeiträume variieren.

In den Bescheiden heißt es weiter, dass wenn seit dem letzten Monat, für den KUG gewährt wurde, drei Monate verstrichen sind, KUG nur nach erneuter Erstattung einer Anzeige über Arbeitsausfall gewährt werden kann.

Nun haben Betriebe des AGV Bau Saar beispielsweise erstmals im September 2020 einen sog. Leistungsantrag auf Zahlung von Kurzarbeitergeld gestellt. Obwohl dieser noch in dem Bewilligungszeitraum lag und vorher noch kein Antrag auf Zahlung von Kurzarbeitergeld gestellt wurde, hat die Bundesagentur für Arbeit diesen Leistungsanträgen nicht entsprochen mit dem Hinweis, dass „seit dem letzten Monat für den KUG gewährt wurde, drei Monate verstrichen sind.“

Da dieser Bescheid nach der Rechtsauffassung des AGV Bau Saar im klaren Widerspruch zu dem Bewilligungszeitraum steht, haben wir für unsere Mitgliedsunternehmen in diesen Fällen Widerspruch eingelegt.

Aufgrund der aktuellen Vorgehensweise der Bundesagentur für Arbeit ist allerdings dringend angeraten, eine erneute „Anzeige über Arbeitsausfall“ bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Das entsprechende, aktuelle Formular finden Sie auf der Internetseite der BfA.



## Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



**Turmdrehkrane**

**Baumaschinen**

**Container**

**Betonschalungssysteme**

**Baugeräte**

**Mobile Brech- u. Siebanlagen**

**Mischtechnik**

**Reifenwaschanlagen**

**Starke Partner ♦ Starker Service**

HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ [www.hsb-baumaschinen.de](http://www.hsb-baumaschinen.de) ♦ [info@hsb-baumaschinen.de](mailto:info@hsb-baumaschinen.de)  
 Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



## MINDESTLOHNVERHANDLUNGEN: KEINE EINIGUNG

Am 06.11.2020 fand die 1. Verhandlungsrunde zu den Mindestlöhnen im Baugewerbe statt. Arbeitgeberseitig wurde eine Erhöhung von jeweils + 20 Cent angeboten, die IG BAU sah das nicht als auskömmlich an. Ein neuer Termin steht noch nicht fest. Die geltenden Mindestlöhne von 12,55 Euro (Mindestlohn 1) und im Tarifgebiet West (Mindestlohn 2) von 15,40 Euro bzw. im Tarifgebiet Berlin (Mindestlohn 2) von 15,25 Euro sind aufgrund der 11. Mindestlohnverordnung bis zum 31.12.2020 allgemeinverbindlich. Der ungekündigte TV Mindestlohn gilt ab 01.01. als Lohnvertrag ohne Erstreckung und somit ohne entsenderechtliche Wirkung weiter, sollte bis dahin kein neuer Abschluss in Kraft treten. Eine neue Rechtsverordnung dürfte aufgrund der Verfahrensdauer erfahrungsgemäß frühestens mit Wirkung ab 01.02. oder 01.03.2021 erreichbar sein.

## WESTBALKAN-REGELUNG

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 27. Oktober 2020 wurde am 11.11.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie verlängert in leicht geänderter Form die sog. Westbalkan-Regelung gemäß § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung bis zum 31. Dezember 2023. Die Verordnung tritt in der geänderten Form am 1. Januar 2021 in Kraft.

Danach erteilt die Bundesagentur für Arbeit pro Jahr maximal 25.000 Zustimmungen für Visa-Erteilungen aus den sog. Westbalkan-Staaten. Dieses Kontingent bezieht sich nur auf erstmalige Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit. Handelt es sich daher um Arbeitgeberwechsel oder eine Verlängerung von Aufenthaltstiteln von bereits in Deutschland beschäftigten Arbeitskräften aus dem Westbalkan, so werden diese Zustimmungen nicht bei der Kontingentierung angerechnet. Gleiches gilt, wenn ein Antragsteller bereits vor dem neuen Antrag eine Beschäftigung in Deutschland ausgeübt hat und nach der Beendigung länger als sechs Monate im Ausland tätig war.

Die Bauverbände haben sich sehr intensiv für diese Regelung eingesetzt, die nun den Bauunternehmen weiterhin ei-

## Rechengrößen 2021 in der Sozialversicherung in € 1) 2)

Beitragsbemessungsgrenzen bzw. Entgeltgrenzen	Westdeutschland		Ostdeutschland	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Allgemeine Rentenversicherung (West: +2,99 %; Ost: +4,88 %)	85.200,00 (+2.400,00)	7.100,00 (+200,00)	80.400,00 (+3.000,00)	6.700,00 (+250,00)
Knappschaftliche Rentenversicherung (West: +3,05 %; Ost: +3,95 %)	104.400,00 (+3.000,00)	8.700,00 (+250,00)	99.000,00 (+4.200,00)	8.250,00 (+350,00)
Kranken- und Pflegeversicherung 3) (West und Ost: +3,31 %)	58.050,00 (+1.800,00)	4.837,50 (+150,00)	58.050,00 (+1.800,00)	4.837,50 (+150,00)
Arbeitslosenversicherung (West: +2,99 %; Ost: +4,88 %)	85.200,00 (+2.400,00)	7.100,00 (+200,00)	80.400,00 (+3.000,00)	6.700,00 (+250,00)
Bezugsgröße 4) (West: +2,25 %; Ost: +4,88 %)	39.480,00 (+1.260,00)	3.290,00 (+105,00)	37.380,00 (+1.260,00)	3.115,00 (+105,00)
Geringfügige Beschäftigung 5) (West und Ost: +/-0,00 %)		450,00 (unverändert)		450,00 (unverändert)
Vorläufiges Durchschnittsentgelt 6) (West und Ost: +4,24 %)	41.541,00 (+990,00)		41.541,00 (+990,00)	

- 1) Klammerwerte = Veränderung 2021 zu 2020 in € bzw. %.
- 2) Die hier nicht ausgewiesenen Wochenwerte ermitteln sich durch Division des Jahreswertes durch 360 und Multiplikation mit 7. Die ebenfalls nicht ausgewiesenen Tageswerte ermitteln sich durch Division des Jahreswertes durch 360.
- 3) Seit 1. Januar 2001 gelten für die Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitliche Grenzwerte („Rechtsangleichungsgesetz“). Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze) steigt um +1.800,00 auf 64.350,00 € bzw. um +2,9 %.
- 4) Seit 1. Januar 2001 kommt in der Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich eine Bezugsgröße zur Anwendung („Rechtsangleichungsgesetz“).
- 5) Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ ist die bundeseinheitliche Geringfügigkeitsgrenze mit Wirkung zum 1. Januar 2013 um +50,00 € angehoben worden. Dieser Grenzwert darf zweimal im Jahr überschritten werden.
- 6) Das vorläufige Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung wird für das Jahr 2021 bundeseinheitlich auf 41.541 € im Jahr festgesetzt.

Quelle: „Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021“; eigene Zusammenstellung und Berechnungen.

nen neben dem sog. Fachkräfteeinwanderungsgesetz sehr einfachen Zugang von erfahrenen Arbeitnehmern in den deutschen Bauarbeitsmarkt ermöglicht.

## BESCHÄFTIGUNGSSICHERUNGSGESETZ

Am 27. November 2020 hat der Bundesrat das Beschäftigungssicherungsgesetz gebilligt. Es verlängert die Corona-be dingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld.

### Wesentlicher Inhalt

#### Weiterhin höheres Kurzarbeitergeld

Die vor einigen Monaten beschlossene Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 bzw. 77 % (für die Leistungssätze 3 bzw. 4) ab dem vierten Monat und auf 80 bzw. 87 % ab dem siebten Monat für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis März 2021 entstanden ist, gilt nun bis Ende des Jahres 2021.

#### Keine Anrechnung von geringfügiger Beschäftigung

Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig

entlohnten Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

#### Weiterbildung bei Arbeitsausfall

Die hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für berufliche Weiterbildung in Zeiten des Arbeitsausfalls ist nicht mehr daran geknüpft, dass die Qualifizierung mindestens 50 % der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss. So soll ein noch stärkerer Anreiz zu Weiterbildung entstehen. Die Maßnahmen müssen allerdings bestimmte im Gesetz näher geregelte Anforderungen erfüllen (vgl. S 115/2020 vom 23.09.2020, S 137/2020 vom 19.11. 2020 sowie S 139/2020 vom 23.11.2020).

#### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt größtenteils am 1. Januar 2021 in Kraft, Teile davon allerdings bereits am Tag nach der Verkündung, einzelne Regelungen am 1. Juli 2021 bzw. am 1. Januar 2022.

#### Ansprechpartner:

RA Christian Ullrich,  
Tel. 0681 3892526  
Mail: c.ullrich@bau-saar.de

TECHNIK

AKTUELLES AUS DEN  
DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen hat eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter [www.entwuerfe.din.de](http://www.entwuerfe.din.de) eingesehen und kommentiert werden.

**DIN 4108-4:2020-11**

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

**DIN 18015-2:2020-11 (Entwurf)**

Elektrische Anlagen in Wohngebäuden - Teil 2: Art und Umfang der Mindestaustattung

**DIN 18073:2020-11**

Rollläden, Markisen und sonstige Abschlüsse im Bauwesen - Begriffe und Kriterien zur Anwendung

**DIN 18121-2:2020-11**

Baugrund, Untersuchung von Bodenproben - Wassergehalt - Teil 2: Bestimmung durch Schnellverfahren

**DIN 18122-2:2020-11**

Baugrund, Untersuchung von Bodenproben - Zustandsgrenzen (Konsistenzgrenzen) - Teil 2: Bestimmung der Schrumpfgrenze

**DIN 18125-2:2020-11**

Baugrund, Untersuchung von Bodenproben - Bestimmung der Dichte des Bodens - Teil 2: Feldversuche

**DIN 18533-2/A1:2020-11**

Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungstoffen; Änderung A1

**DIN 18960:2020-11**

Nutzungskosten im Hochbau

**DIN 20000-5/A1:2020-11 (Entwurf)**

Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt; Änderung 1

**DIN EN 74-1:2020-11 (Entwurf)**

Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste - Teil 1: Rohrkupplungen - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche und Englische Fassung prEN 74-1:2020

**DIN EN 74-2:2020-11 (Entwurf)**

Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste - Teil 2: Spezialkupplungen - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche und Englische Fassung prEN 74-2:2020

Wandbekleidungen in Rollen - Festlegungen für Textilwandbekleidungen; Deutsche Fassung EN 266:2020

**DIN EN 1366-1:2020-11**

Feuerwiderstandprüfungen für Installationen - Teil 1: Lüftungsleitungen; Deutsche Fassung EN 1366-1:2014+A1:2020

**DIN EN 1993-1-4/NA:2020-11**

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen

**DIN EN 1993-1-6/NA/A1:2020-11 (Entwurf)**

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen; Änderung A1

**DIN EN 1993-1-8/NA:2020-11**

Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Bemessung von Anschlüssen

**DIN EN 13115:2020-11**

Fenster - Klassifizierung mechanischer Eigenschaften - Vertikallasten, Verwindung und Bedienkräfte; Deutsche Fassung EN 13115:2020

**DIN EN 13200-6:2020-11**

Zuschaueranlagen - Teil 6: Demontierbare Tribünen; Deutsche Fassung EN 13200-6:2020

**DIN EN 13381-1:2020-11**

Prüfverfahren zur Bestimmung des Beitrages zum Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen - Teil 1: Horizontal angeordnete Brandschutzbekleidungen; Deutsche Fassung EN 13381-1:2020

**DIN EN 13830:2020-11**

Vorhangfassaden - Produktnorm; Deutsche Fassung EN 13830:2015+A1:2020

**DIN EN 15269-3:2020-11 (Entwurf)**

Erweiterter Anwendungsbereich von Prüfergebnissen zur Feuerwiderstandsfähigkeit und/oder Rauchdichtigkeit von Türen, Toren und Fenstern einschließlich ihrer Baubeschläge - Teil 3: Feuerwiderstandsfähigkeit von Drehflügeltüren und Fenstern aus Holz; Deutsche und Englische Fassung prEN 15269-3:2020

**DIN EN 15942:2020-11 (Entwurf)**

Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltproduktdeklarationen - Kommunikationsformate zwischen Unternehmen; Deutsche und Englische Fassung prEN 15942:2020

**DIN EN 15998:2020-11**

Glas im Bauwesen - Brandsicherheit, Feuerwiderstandsfähigkeit - Verfahrensweise von Glasprüfungen zur Klassifizierung; Deutsche Fassung EN 15998:2020

**DIN EN 16005:2020-11 (Entwurf)**

Kraftbetätigte Türen - Nutzungssicherheit - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche und Englische Fassung prEN 16005:2020

**DIN EN 17610:2020-11 (Entwurf)**

Schlösser und Baubeschläge - Umweltproduktdeklarationen - Produktkategorieregeln in Ergänzung zu EN 15804 für Schlösser und Baubeschläge; Deutsche und Englische Fassung prEN 17610:2020



Foto: Connfetti @ fotolia.com

Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten - Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2020); Deutsche Fassung EN ISO 1182:2020

**DIN EN ISO 12571:2020-11 (Entwurf)**

Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften (ISO/DIS 12571:2020); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 12571:2020

**DIN EN ISO 14688-1:2020-11**

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung (ISO 14688-1:2017); Deutsche Fassung EN ISO 14688-1:2018

**DIN EN ISO 14688-2:2020-11**

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen (ISO 14688-2:2017); Deutsche Fassung EN ISO 14688-2:2018

## BEKANNTMACHUNGEN

### VERGABESTATISTIK GESTARTET

Seit dem 1. Oktober 2020 müssen Auftraggeber aller staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) Daten über vergebene Aufträge ab 25.000 € Auftragswert an das Statistische Bundesamt melden, das die Vergabestatistik für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie führt. Die Vergabestatistik soll wertvolle Informationen darüber liefern, wie sich Aufträge und Konzessionen der öffentlichen Hand verteilen, welche Rolle Nachhaltigkeitskriterien in den Vergabeverfahren spielen und in welchem Umfang Aufträge an kleine und mittlere Unternehmen erteilt werden.

Mit der Vergabestatistik werden künftig erstmals Einzeldaten über die in Deutschland durchgeführten öffentlichen Vergabeverfahren, unter anderem differenziert nach Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen und Konzessionen, erfasst. Alle Auftraggeber, die im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) definiert sind, sind verpflichtet Daten zu Beschaffungsvorgängen mit Auftragswerten oberhalb der EU-Schwellenwerte an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Auftraggeber, Angaben zum Auftragsgegenstand, Angaben zum Verfahren, Angaben zur Auftragsvergabe (insbesondere, ob Auftragnehmer ein KMU ist). Bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht die Pflicht zur Datenmeldung ebenfalls ab einem Auftragswert von mehr als 25.000 €, allerdings in eingeschränktem Umfang.

#### Kreislaufwirtschaftsgesetz

### NOVELLIERUNG IN KRAFTGETRETEN

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde an die neuen Vorgaben der europäischen Abfallrahmenrichtlinien angepasst und am 29.10.2020 in Kraft getreten. Erweiterte abfallrechtliche Pflichten für die Inverkehrbringer von Produkten Rücknahme und Rückgabepflichten für Abfälle und eine Bevorzugungspflicht für Rezyklate bei der öffentlichen Beschaffung des Bundes. Mit diesen zentralen Maßnahmen soll der Bund, aber auch

Hersteller und Händler stärker als bisher in die Verantwortung genommen werden. Das novellierte KrWG stellt die deutliche Stärkung des Recyclings, eine Verbesserung des Ressourcenmanagements und der Ressourcen effizient in seinen Mittelpunkt und geht mit einigen Instrumenten sogar über die Europäischen Anforderungen hinaus. Es ist das zentrale Gesetz in der Abfallpolitik, deckt alle Abfallströme ab und betrifft alle Wirtschaftsakteure. Wenngleich das KrWG sehr wichtige Ansätze und Voraussetzungen zur Steigerung der Ressourceneffizienz sowie Abfallvermeidung enthält, besteht weiterer Nachbesserungsbedarf, um die richtigen Impulse zur Verbesserung des Baustoffrecyclings und der Entsorgungssicherheit für den großen Massenstrom an mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zu ermöglichen. Insbesondere fehlen geeignete Regelungen, die Bauabfälle aus dem Abfallregime entlassen, um vom Markt akzeptiert und als Produkte erneut in technischen Bauwerken eingebaut zu werden. Auch eine klare rechtliche Verankerung des Bauherren als Abfallerzeuger, der die Entsorgung verantwortet und vor einer Baumaßnahme die ordnungsgemäße und hochwertige Entsorgung plant, fehlt. Das KrWG verpflichtet öffentliche Stellen des Bundes künftig bei der Beschaffung ökologisch vorteilhafte Erzeugnisse, darunter fallen auch Recyclingbaustoffe, zu bevorzugen. Die bisherige Prüfpflicht wird durch eine konditionierte Bevorzugungspflicht ohne Klagerecht Dritter ersetzt. In diesem Zusammenhang wird bemängelt, dass diese Bevorzugungspflicht auf den Bund begrenzt ist und auch nur dann greift, wenn mit keinen unverhältnismäßigen Mehrkosten zu rechnen ist.

Nachdem dies vom Bundestag am 17.09.2020 beschlossen wurde, hat der Bundesrat am 09.10.2020 die Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie in Deutsches Recht gebilligt. Die nunmehr gültige Fassung ist am 29.10.2020 in Kraft getreten.

### PRÄQUALIFIKATION

#### Verlängerung der Ergänzung der PQ-Leitlinie aufgrund der Corona-Pandemie

Angesichts der möglichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das

Präqualifikationsverfahren hatte das Bundesbauministerium die PQ-Leitlinie auf eine gemeinsame Initiative von ZDB und Zertifizierung Bau im März 2020 ergänzt. Da es aufgrund der Corona-Pandemie teilweise zur Unerreichbarkeit von den notwendigen Nachweisen (z. B. Freistellungsbescheinigungen 48b EstG, Enthaltungsbescheinigung SOKA Bau, Unbedenklichkeitsbescheinigung BG Bau, Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug, Eintragung in Handwerksrolle) ausstellenden Stellen (z.B. Nichterreichbarkeit des Finanzamtes) gekommen ist, hatte das Bundesbauministerium eine Ergänzung der PQ-Leitlinie veröffentlicht. Danach konnten fehlende Nachweise durch eine entsprechende Eigenerklärung und die Vorlage des Antrags auf Erteilung des Nachweises ersetzt werden. Durch diese Änderung war sichergestellt, dass das Unternehmen trotz fehlenden Nachweises weiter im Präqualifikationsverzeichnis geführt werden konnte. Diese Regelung war zunächst für einen Übergangszeitraum von 6 Monaten, also bis zum 19. September 2020 befristet.

Mit Bekanntmachung vom 20. Oktober 2020 hat das Bundesbauministerium diese Ergänzung der PQ-Leitlinie nun bis auf Weiteres verlängert

Bei Fragen zur konkreten Handhabung, z.B. hinsichtlich der Ausgestaltung der Eigenerklärung helfen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei der Zertifizierung Bau.

### Baustromprodukte direkt vom Hersteller

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen



**Jakob-Kabel GmbH**

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz  
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de



## MANTELVERORDNUNG VOM BUNDESRAT BE- SCHLOSSEN

Die seit 15 Jahren intensiv diskutierte und vielfach kritisierte Mantelverordnung ist am 06.11.2020 vom Bundesrat beschlossen worden.

Letztlich hat der Bundesrat der Mantelverordnung der Bundesregierung nach „Maßgabe“ (Umsetzungsverpflichtung) umfassender und detaillierter Änderungen zugestimmt. Die Verordnung kann damit nur in Kraft treten, wenn die vom Bundesrat geforderten Änderungen umgesetzt werden. Zudem hat die Länderkammer eine Entschließung gefasst, in der sie auf die Notwendigkeit der Anpassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hinweist.

Das Video zu TOP 47 (995. Sitzung des Bundesrates) finden Sie in der Mediathek des Bundesrates.

### Beschluss zu EBV Mehrländerantrag:

Der Bundesrat hat sich mehrheitlich für den vom Bundesumweltministerium (BMU) und mehreren Ländern im März 2020 vorgelegten Kompromissentwurf zur EBV - sogenannten Mehrländerantrag - entschieden (Drucksache 587/20 auf den Seiten 149-310).

Das BMU betont, dass innerhalb der Regierung aber noch Nachbesserungsbedarf bei dem verabschiedeten Mehrländerantrag gesehen werde.

## NOVELLIERUNG DER STVO

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 06.11.2020 der 2. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung zugestimmt. Setzt die Bundesregierung diese um, kann sie die Verordnung in Kraft treten lassen.

### Zuständigkeit für Autobahn GmbH geregelt

In den geänderten §§ 44a und 45 StVO wurden Regelungen zur künftigen verkehrsbehördlichen Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes sowie der Autobahn GmbH des Bundes getroffen. Ziel dieser notwendigen Änderung bzw. Ergänzung in der StVO, war die Übertragung von Sonderrechten, d.h. der erforderlichen Hoheitsrechte, auf das Fernstraßen-Bundesamt bzw. die Autobahngesellschaft. So erfordert etwa jede Einrichtung und Durchführung von Baustellen eine verkehrsbehördliche Anordnung; das heißt, für einen reibungslosen Ablauf von Baustellen ist eine Zusammenarbeit der straßenbau- und straßenverkehrsrechtlichen Seite wesentlich. Diese Zuständigkeit und Anordnungsbefugnis für die Autobahn GmbH wurde mit Beschluss des Bundesrates geregelt.

### Genehmigung von Schwertransporten

Die Regierungsverordnung regelt, für welche Anordnungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen das Bundesfernstraßenamt bzw. die Autobahn GmbH des Bundes oder die jeweiligen

Länderbehörden zuständig sind. So wird der Bund sich künftig um Werbung, Anündigung von Autohöfen und Erlaubnisse von Dreharbeiten an Autobahnen kümmern, während die Länder weiterhin über Genehmigungen für Großraum- und Schwertransporte und Anordnungen zum Lärmschutz entscheiden. Der Entfall der Genehmigung von Schwerlasttransporten durch die Behörde am Wohnsitz des beauftragten Unternehmens konnte u. a. durch Initiative der Landes- und Bundesverbände verhindert werden. In diesem Zusammenhang wandte sich auch der AGV Bau Saar an das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

### Keine Äußerung zum Bußgeld-Katalog

Keine Mehrheit fand im Plenum eine Empfehlung des Verkehrsausschusses, die Bundesregierung zur umgehenden Reparatur des Bußgeldkatalogs in der StVO-Novelle vom 28. April 2020 aufzufordern - diese ist wegen Verstoßes gegen das grundgesetzliche Zitiergebot derzeit außer Vollzug gesetzt.

## NEUE BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)

2021 treten die Förderrichtlinien des BMWi zur neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Kraft. Die neue Förderlandschaft wird die bestehenden investiven Förderprogramme im Gebäudebereich zusammenführen. Mit der Durchführung ab 2021 wird das BMWi die Förderinstitute KfW und BAFA beauftragen. Das BMWi erklärt dazu, dass Antragsteller mit der BEG künftig für ihr Vorhaben zur Inanspruchnahme sämtlicher Förderangebote nur noch einen Antrag bei nur noch einem Förderinstitut stellen müssen.





## NEUE HOAI

Die bisherigen Mindest- und Höchstsätze der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (= HOAI) dem europäischen Recht. Öffentliche Stellen dürfen diese Sätze nicht mehr anwenden. Ob die bisherigen Mindest- und Höchstsätze auch zwischen Privaten unwirksam sind, hat der Bundesgerichtshof den Gerichtshof der Europäischen Union angerufen. Eine Antwort steht noch aus. Der Bundesrat hat dem Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zugestimmt. Die neue Fassung der HOAI wird zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Das Honorar kann danach frei vereinbart werden.

Wichtig ist insbesondere, das Honorar für Architekten und Ingenieure künftig in Textform zu vereinbaren (= das heißt auch eine E-Mail reicht). Maßgebend ist der neue

### § 7 HOAI 2021 - Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen...

Wichtig ist künftig auch, dass die bisherigen Honorartafeln mit ihren Mindest- und Höchstsätzen unter neuer Bezeichnung weiterverwendet werden (= Basishonorarsatz und oberer Honorarsatz). Es heißt dazu:

### § 2a HOAI 2021

#### Honorartafeln und Basishonorarsatz

(1) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonen und den zugrundeliegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.

(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.“

Haben die Vertragspartner das Honorar für Architekten und Ingenieure nicht vereinbart oder nicht die erforderliche Textform eingehalten (= das heißt auch eine E-Mail reicht), gilt der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart.

### § 7 HOAI 2021

#### Honorarvereinbarung

(1) ... Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform ge-

troffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.

Wichtig ist schließlich auch das Gesetz, auf dem die HOAI beruht. Es wurde ebenfalls geändert. Auf Wunsch des Bundesrates - und gegen die Stellungnahme der Bundesregierung - nahm der Bundestag in den Gesetzestext auf, dass die Honorartafeln der Ermittlung eines angemessenen Honorars dienen. Ob damit - durch die Hintertür - wieder verbindliche und damit dem europäischen Recht widersprechende Mindest- und Höchstsätze eingeführt wurden, bleibt abzuwarten.

## VERÄNDERUNGEN IN DER HAND- WERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate August bis Oktober 2020 folgende Veränderungen bekannt:

### Eintragungen und Löschungen Anlage A

### EINTRAGUNGEN

Daniel Blank und Fabian Thielen GdBR  
Dachdecker  
Zum Hirschberg 10, 66571 Eppelborn



# Entscheiden ist einfach.



sparkasse.de

Weil die Sparkasse  
verantwortungsvoll mit  
einem Kredit helfen kann.

Sparkassen-Privatkredit.

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS  
SAARLAND Versicherungen



# Sparen mit der BAMAKA

Als **Verbandsmitglied des Arbeitgeberverbands der Bauwirtschaft des Saarlandes** können Sie sich kostenfrei und unverbindlich bei der BAMAKA AG registrieren und profitieren damit von allen BAMAKA Dienstleistungen und Angeboten durch starke Preisnachlässe und sparen Geld und Zeit im Einkauf.

Registrieren Sie sich jetzt auch online:  
[www.bamaka.de/registrierung](http://www.bamaka.de/registrierung)

**BAMAKA AG**  
 service@bamaka.de  
[www.bamaka.de](http://www.bamaka.de)

**Dominik Gregorius und Marc Renner und Marc Renner GdBR**

Maler und Lackierer, Stuckateur  
 Buchholzstraße 4, 66787 Wadgassen

**Farbelhaft GmbH,**

Stuckateur, Maler und Lackierer  
 Kronenstraße 20, 66806 Ens Dorf

**SEFO-BAU UG (haftungsbeschränkt),**

Stuckateur, Maler und Lackierer  
 Im Salzgarten 6, 66440 Blieskastel

**Thomas Petri**

Dachdecker  
 Am Schiffert 3, 66399 Mandelbachtal

**Köhler Bauunternehmung GmbH**

Maurer und Betonbauer  
 Eisenbahnstraße 3, 66822 Lebach

**Jakob Frenzel, Zimmerer**

In der Brunnenwiese 16, 66386 St. Ingbert

**Kai Willms, Dachdecker**

Deltstraße 5, 66693 Mettlach

**Stefan Thäringen und Alfred Germesin GdBR, Dachdecker, Zimmerer**

Hungtstraße 2, 66793 Saarwellingen

**Michael Raach, Dachdecker**

Kirschenstraße 20, 66706 Perl

**PBS Bauunternehmung GmbH**

Maurer und Betonbauer  
 Hofstattstraße 142, 66333 Völklingen

**Sven Glesius, Maurer und Betonbauer**

Dechant-Arenz-Straße 15,  
 66709 Weiskirchen

**GBG Gerüstbaugesellschaft Apostel**

**mbH, Am Grubenbahnhof 3,**  
 66299 Friedrichsthal

**Fra. Mela GmbH**

Maurer und Betonbauer  
 Lärchenstraße 5, 66359 Bous

**Daniel Peter, Dachdecker**

Niederlinxweilerstraße 30, 66606 St. Wendel

**Michael Heinemann**

Maler und Lackierer, Stuckateur  
 Paulstraße 16a, 66578 Schiffweiler

**DaWaTek UG (haftungsbeschränkt)**

Dachdecker  
 Dorfstraße 84, 66839 Schmelz

## LÖSCHUNGEN

**Stefan Thäringen, Dachdecker**  
 Hungtstraße 2, 66793 Saarwellingen

**Sebastian Quinten, Dachdecker**  
 Römerstraße 22, 66620 Nonnweiler

**Berthold Pischke**

Maurer und Betonbauer, Straßenbauer  
 Straße des 13. Januar 173,  
 66333 Völklingen

**Alexander Jochim**

Maurer und Betonbauer  
 Wilhelmstraße 13a, 66629 Freisen

**Dieter Lambert GmbH**

Maler und Lackierer, Stuckateur  
 Am Alten Sportplatz 5, 66571 Eppelborn

**Bedachungen Josef Kulzer GmbH**

Dachdecker  
 Richardstraße 83, 66424 Homburg

**A + H Bauservice UG (haftungsbeschränkt)**

Maurer und Betonbauer, Straßenbauer  
 Großwaldstraße 104, 66265 Heusweiler

**Chadi Boulos, Dachdecker**

Dirminger Straße 29, 66571 Eppelborn

**Klaus Forster, Zimmerer**

Auf der Schwann 16, 66629 Freisen

**Frank-Peter Stachel**

Ofen- und Luftheizungsbauer  
 Saarbrücker Straße 236,  
 66292 Riegelsberg

**Peter Hein, Dachdecker**

Schillerstr. 29, 66265 Heusweiler

**Kai Oliver Deutsch, Dachdecker**

Hohlweg 75, 66130 Saarbrücken

**D.T.I. Dachtechnik Illtal UG (haftungsbeschränkt), Dachdecker, Zimmerer**

In Baden 8, 66571 Eppelborn

**BR Dachprofi UG (haftungsbeschränkt)**

Dachdecker  
 Puhlstr. 1, 66740 Saarlouis

## Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

### EINTRAGUNGEN

**Reiner Lehnert**

Forsthausstraße 21, 66663 Merzig

**Radoslaw Szymon Daukszys**

Zum Ottersberg 44, 66802 Überherrn

**Fliesen und Bäder – Oase GmbH**

Saarbrücker Straße 11,  
 66292 Riegelsberg

**Genti Agalliu**

Fliederstraße 2, 66424 Homburg

### LÖSCHUNGEN

**O. C. Fliesenfachgeschäft GmbH**

Nassauer Straße 8 a, 66809 Nalbach

**Leszek Nowak**

Jahnstraße 47, 66740 Saarlouis

**Ioan Muntean Adam**

Vorstadtstraße 29, 66117 Saarbrücken

**Marco Klockgether**

Morscholzer Straße 3, 66709 Weiskirchen

**Kornelije Petrovic**

Hermannstraße 25, 66538 Neunkirchen

**Thomas Waller**

Hülzweilerstraße 28, 66793 Saarwellingen

**Uwe Trumm**

Zum Folloch 32, 66450 Bexbach

**Michael Schöpp**

Bliesstraße 5, 66459 Kirkel

**Tiziano Perrotta**

Hermannstraße 2, 66280 Sulzbach

**Horst Muhs**

Saarstr. 3, 66787 Wadgassen

**Guido Graf**

Ober Seifen 4, 66701 Beckingen

## ARBEITSRECHT

### AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

#### 1. Sexuelle Belästigung – fristlose Kündigung eines Betriebsratsmitglieds

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 05.03.2020, Az.: 5 TaBV 9/19

Im vom LAG Mecklenburg-Vorpommern zu entscheidenden Fall hatte ein Betriebsratsmitglied einer Kollegin „unaufgefordert“ Videos mit pornographischem Inhalt über den Messenger Dienst WhatsApp übersandt.

Aufgrund dieses Verhaltens kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsratsmitglied fristlos.

Zurecht, wie das LAG Mecklenburg-Vorpommern urteilte.

Nach Auffassung des Gerichts ist die unerwünschte Übersendung eines Videos mit pornographischem Inhalt an sich geeignet, eine fristlose Kündigung zu rechtfertigen. Die Übersendung ist unerwünscht, wenn dies objektiv erkennbar ist. Dabei kommt es nicht auf die Vorstellungen des Versenders an. In dem Verhalten an sich ist eine sexuelle Belästigung zu sehen. Eine vorherige Ablehnung durch die Betroffene bedarf es dabei nicht. Wenn eine Person solche Videos versenden will, muss sie sich, so die Auffassung des Gerichts, vorher das Einverständnis der Empfängerin einholen.

Nach Auffassung des Gerichts lag hier eine eindeutige sexuelle Belästigung vor, weshalb auch eine vorherige Abmahnung des Verhaltens entbehrlich war.

#### 2. Fristlose Kündigung wegen Verharmlosung des Holocaust

LAG Berlin Brandenburg, Urteil vom 17.01.2020, Az.: 9 Sa 434/19

Im vom LAG Berlin-Brandenburg zu entscheidenden Fall äußerte sich ein ranghoher Vertriebsmitarbeiter bei einer dienstlichen Veranstaltung mit potentiellen Kunden in unangemessener Weise rechtsradikal. Insbesondere stellte er die nationalsozialistischen Verbrechen gegen die jüdische Bevölkerung in Frage bzw. verharmloste diese.

Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis fristlos.

Zurecht, wie das LAG Berlin Brandenburg nun urteilte. Gemäß § 241 Abs. 2 BGB besteht auch im Arbeitsverhältnis eine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen Dritter. Die Äußerungen des Vertriebsmitarbeiters stellten dagegen einen eindeutigen Verstoß dar. Dabei, so das Gericht weiter, sei auch zwischen Äußerungen bei einer dienstlichen Veranstaltung und solchen im privaten Bereich zu unterscheiden. Äußerungen, die im privaten Bereich eventuell noch von der allgemeinen Meinungsfreiheit gedeckt sind, sind im Arbeitsverhältnis und wie hier im Rahmen dienstlicher Veranstaltungen nicht hinnehmbar.

Nach Auffassung des Gerichts war diese Verletzung der Rücksichtnahmepflicht ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung – die Kündigungsschutzklage wurde entsprechend abgewiesen.

#### 3. Überstunden – Darlegungs- und Beweislast

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20.10.2020, Az.: 5 Sa 48/20

In der betrieblichen Praxis – insbesondere nach dem Ausscheiden von Arbeitnehmern – gibt es immer wieder Streit über (angeblich) angefallene Überstunden.

Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt und geduldet wurden. Alternativ kann dargelegt werden, dass die Überstunden zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind.

Im vom LAG Mecklenburg-Vorpommern zu entscheidenden Fall ging es um die Überstunden eines Kraftfahrers. Dieser konnte nachweisen, dass ihm vom Arbeitgeber bestimmte Touren zugewiesen wurden und an welchen Tagen die entsprechende Tour begann bzw. endete. Der Arbeitnehmer war damit zunächst seiner Darlegungs- und Beweislast nachgekommen. Es war sodann am Arbeitgeber substantiiert darzulegen, an welchen Tagen der Arbeitnehmer aus welchen Gründen in geringerem Umfang als von ihm behauptet tatsächlich gearbeitet hat.

#### 4. Duldung von Überstunden

ArbG Emden, Urteil vom 24.09.2020, Az.: 2 Ca 144/20

Im vorherigen Urteil wurde dargelegt,



Foto: Aamon @ fotolia.de

dass Überstunden dann zu vergüten sind, wenn sie vom Arbeitgeber geduldet wurden. Mit dem Merkmal „dulden“ musste sich nun das ArbG Emden beschäftigen und nahm dabei insbesondere Bezug auf ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14.05.2019.

Das Arbeitsgericht Emden hat das Urteil des EuGH so interpretiert, dass die Duldung dann nicht erforderlich sei, wenn der Arbeitgeber sich die Kenntnisse der Arbeitszeiten des Arbeitnehmers durch Einsichtnahme in die Arbeitszeiterfassung hätte verschaffen können. Dies ist besonders vor dem Hintergrund interessant, dass insbesondere in der Bauwirtschaft strikte Regeln zur Arbeitszeiterfassung (Stundenzettel) bestehen.

Nach Auffassung des ArbG Emden entfalten die Arbeitszeitaufzeichnungen auch vergütungsrechtliche Bedeutung und können ein aussagekräftiges Indiz für eine Duldung der Überstunden sein.

Die Entscheidung des ArbG Emden könnte, insbesondere wegen der europarechtlichen Auslegung, besondere Relevanz entfalten. In der betrieblichen Praxis ist es daher anzuraten, insbesondere vom Arbeitnehmer selbst geführte Stundenzettel möglichst zeitnah (im Idealfall täglich) zu kontrollieren, um Ungeheimheiten in Bezug auf die Arbeitszeit unverzüglich aufzuklären. Ein „Laissez faire“ kann als arbeitsrechtliche Duldung gewertet werden.

#### 5. Fristlose Kündigung bei Selbstbeurlaubung

LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 01.10.2020, Az.: 17 Sa 1/20

Immer wieder gibt es in Arbeitsverhältnissen Streitigkeit über die Beantragung und Genehmigung von Urlaub. In Einzelfällen sind Arbeitnehmer der Auffassung, dass sie ihren Urlaub einfach „nehmen“ können, ohne dass dies mit dem Arbeitgeber abgeklärt oder genehmigt werden muss. Auch wird in Einzelfällen von Arbeitnehmern die Auf-



fassung vertreten, dass ein gestellter Urlaubsantrag schon „automatisch“ eine Urlaubsgenehmigung bedeute.

Mit einem solchen Fall hatte sich das LAG Baden-Württemberg zu beschäftigen. In einem schon belasteten Arbeitsverhältnis beantragte ein Arbeitnehmer per E-Mail an einem Freitag und 23.00 Uhr Urlaub beginnend ab dem nächsten Montag. Ab dem nächsten Montag erschien er nicht zur Arbeit. Zum Ende der Woche kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos.

Zurecht, wie das LAG Baden-Württemberg urteilte.

Ein eigenmächtiger Urlaubsantritt ist an sich geeignet, ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung darzustellen. Einer Abmahnung bedarf es regelmäßig nicht. Auch wirke es sich nicht zugunsten des Arbeitnehmers aus, dass dieser kurz vor dem eigenmächtigen Urlaubsantritt einen Urlaubsantrag gestellt hat.

Die außerordentliche Kündigung war mithin gerechtfertigt.

Für die betriebliche Praxis empfiehlt es sich die Themen Urlaubsantrag und Urlaubsgenehmigung klar zu regeln. Den Mitarbeitern muss auch klar vermittelt werden, dass nur eine (schriftliche) Genehmigung durch den Arbeitgeber zum Urlaub berechtigt.

## 6. Nebentätigkeit während der Elternzeit

LAG Köln, Urteil vom 28.02.2020, Az.: 4 Sa 23/19

In dem vom LAG Köln zu entscheidenden Fall nahm ein Arbeitnehmer während der Elternzeit eine Nebenbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf – ohne darüber seinen Hauptarbeitgeber zu informieren.

Der Hauptarbeitgeber erteilte dem Mitarbeiter daraufhin eine Abmahnung.

Zurecht, wie das LAG Köln urteilte. Das LAG hat klargestellt, dass die Aufnahme einer Tätigkeit während einer Elternzeit bei einem Dritten gemäß § 15 BEEG der vorherigen Zustimmung des Vertragsarbeitgebers bedarf. Dabei sei eine bloße Anzeige nicht ausreichend.

Die nicht genehmigte Aufnahme einer Tätigkeit stellt damit eine arbeitsvertragliche Pflichtverletzung dar. Die entsprechende Abmahnung war mithin gerechtfertigt.

# VERTRAGSWESEN AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

## 1 Überschneidung von Vertragserfüllung und Mängelbürgschaft – Sicherungsabrede unwirksam

BGH, Urteil vom 16.07.2020, Az.: XII ZR 159/19

Mit vorliegendem Urteil hat der BGH entschieden, dass eine formularmäßige Vertragsbestimmung in einem Bauvertrag, nach der der Auftragnehmer für einen nicht unerheblichen Zeitraum über die Abnahme hinaus, wegen möglicher Mängelansprüche des Auftraggebers eine Sicherheit stellen muss, die 8 Prozent der Auftragssumme beträgt zu einer unangemessenen Benachteiligung des Auftragnehmers führt. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein öffentlicher Auftraggeber beauftragte ein Straßenbauunternehmen mit der Ausführung der Leistungen „Rohbau, Verkehrswege, Entwässerungskanalbau und Straßentunnel offene Bauweise“. Als Bestandteil des Vertrages wurden u. a. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sowie die besonderen Vertragsbedingungen in der Fassung des Vergabehandbuchs des Bundes Ausgabe 2008, Stand Mai 2010 (BVB), vereinbart. Ausweislich der einschlägigen BVB-Regelungen ist durch den Auftragnehmer eine Sicherheit für die Vertragserfüllung i. H. v. 5 von 100 der Auftragssumme zu leisten und die für die Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 von 100 der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge. Gleichzeitig heißt es in der einschlägigen Regelung: „Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobene Ansprüche einschließlich Schadensersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelansprachesicherheit umgewandelt wird.“ Darüber hinaus verweisen die BVB betreffend Bürgschaftstexten auf zu verwendende Formblätter. In dem unter Ziffer 4.3 BVB in Bezug genommenen Formblatt 421 heißt es u. a.: „Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche zu leisten. Er leistet Sicherheit

in Form dieser Bürgschaft.“ Unter Verwendung des Formblatts 421 übernahm die Bürgin mit Bürgschaftsurkunde unter Bezugnahme auf den Vertrag eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Mit der Begründung, die Sicherungsabrede in Ziffer 4 BVB sei als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam, forderte das Unternehmen den Auftraggeber erfolglos zur Rückgabe der Bürgschaft auf. Dieses Begehren wird seitens des Unternehmens nunmehr im Klageweg weiterverfolgt.

Während das OLG Stuttgart die Sicherungsabrede für wirksam erachtete, sieht der BGH dies anders! Dies begründet er damit, dass eine AGB-Sicherungsabrede immer dann unwirksam ist, wenn sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt, dass der Unternehmer für einen nicht unerheblichen Zeitraum über die Abnahme hinaus wegen möglicher Mängelansprüche des Auftraggebers eine Sicherheit leisten muss, die jedenfalls nicht unwesentlich über 5 Prozent der Auftragssumme liegt. Dies ist vor allem dann gegeben, wenn eine Sicherheit für die Vertragserfüllung, die auch nach Abnahme bestehende Mängelansprüche des Auftraggebers sichern soll, noch längere Zeit nach Abnahme nicht zurückgegeben werden muss, während zugleich eine Sicherheit für Mängelansprüche verlangt werden kann. Hierdurch überschneiden sich die beiden Sicherheiten. Dem Auftraggeber steht nämlich nicht nur die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit, sondern darüber hinaus auch die Sicherheit für die Vertragserfüllung zur Verfügung.

## 2. Corona-Pandemie stellt keinen Grund für eine Verschiebung des Ortstermins dar

LG Saarbrücken, Beschluss vom 12.05.2020, Az.: 15 OH 61/19

Die Corona-Pandemie wirkt sich nicht nur erheblich auf die Wirtschaft aus, sondern hat darüber hinaus auch einen eingeschränkten Rechtsverkehr zur Folge. So kam es insbesondere im Frühjahr diesen Jahres während des ersten Lockdowns zu einer erheblichen Einschränkung der Durchführung gerichtlicher Termine. Insbesondere in den Monaten März und April wurden größtenteils nur unaufschiebbare bzw. besonders eilige Verfahren sowie Termine durchgeführt. Dies normalisierte sich jedoch wieder ab Mai. Da die Sorge sich mit dem Corona-Virus anzustecken auch nach



diesem Zeitpunkt blieb, musste sich das LG Saarbrücken im Rahmen eines selbstständigen Beweisverfahrens mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Ortstermin zur Beweisaufnahme aufgehoben bzw. verschoben werden darf oder muss, weil ein Beteiligter Angst vor einer Ansteckung hatte. Zum Zwecke der Begutachtung eines Wohngebäudes sowie einzelner Wohnungen schrieb der Bausachverständige nämlich die Beteiligten wegen Teilnahme an einem Ortstermin an. Vor dem Hintergrund der möglicherweise drohenden Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus hatte sich ein Verfahrensbeteiligter gegen einen Ortstermin ausgesprochen. Daher wandte sich der Sachverständige an das zuständige Gericht und bat um Weisung, wie nunmehr weiter zu verfahren sei. In seinem diesbezüglichen Beschluss stellt das LG klar, dass allein die Angst vor einer möglichen Ansteckung kein erheblicher Grund im Sinne des § 227 ZPO sei, um einen anberaumten Ortstermin aufzuheben. Ausweislich seiner Begründung wäre ein Grund i. d. R. nur dann erheblich, wenn er auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Verlegung oder Aufhebung des Termins erfordert, so das LG. Eine solche Verletzung des rechtlichen Gehörs wäre ausweislich der weiteren Ausführungen des LG z. B. dann anzunehmen, wenn einer Partei die Teilnahme am Ortstermin faktisch verwehrt bliebe. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht anzunehmen. Dies gilt vor allem deshalb, weil der Sachverständige im Rahmen des Ortstermins daran gebunden ist, die Einhaltung der einschlägigen Regelungen des Infektionsschutzes zu gewährleisten. Darüber hinaus könne der Verfahrensbeteiligte sich auch selbst im Rahmen des Ortstermins z. B. durch das Tragen einer eigenschützenden FFP2-Maske schützen. Weiterhin steht es dem Verfahrensbeteiligten auch offen, sich beim Ortstermin vertreten zu lassen. Letztlich wurde der Bausachverständige seitens des LG angewiesen den erforderlichen Ortstermin anzuberäumen und auch durchzuführen.

### 3. LKW-Maut: EuGH stellt Falschberechnung in Deutschland fest

EuGH, Urteil vom 28.10.2020, Rechtssache C-321/19

Mit ihrem Urteil haben die europäischen Richter die Erhebung der Straßennutzungsgebühr in Deutschland in Teilen für fehlerhaft erklärt.

### EuGH-Entscheidung

Ausweislich der Entscheidung die polnischen Kläger haben sich erfolgreich gegen die bisherigen Berechnungsmethodik der deutschen Mautgebühren gewandt und deren Unionsrechtswidrigkeit feststellen lassen. Danach haben die rechtswidrige Berechnung und Erhebung zu einer überhöhten Mautfestsetzung geführt. Vorausgegangen war eine Vorlage des OVG Nordrhein-Westfalen, das als Berufungsgericht über den Rechtsstreit zu entscheiden hatte. Dieses wollte vom Gerichtshof wissen, ob es gegen die Richtlinien über die Erhebung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Richtlinie 199/62/IG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.1999 über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge) verstößt, dass bei der Berechnung der Mautgebühren die Kosten der Verkehrspolizei berücksichtigt werden. Zu den Vorlagefragen hat der Gerichtshof entschieden, dass die Kosten der Verkehrspolizei nicht unter den Begriff der „Kosten für den Betrieb“ im Sinne der Bestimmung fallen. Trotz eines gewissen Gestaltungsspielraums der Mitgliedsstaaten seien diese zur genauen Festsetzung der Mautgebühren ausschließlich auf Basis der Infrastrukturkosten verpflichtet. Damit sei auch das verhältnismäßig geringfügige Überschreiten der Mautgebühren um 3,8 Prozent bzw. 6 Prozent aufgrund nicht durch den Betrieb entstehende Kosten unzulässig. Die Kosten der Verkehrspolizei könnten daher nicht als Kosten im Sinne der Richtlinie angesehen werden.

**Folgen:** Durch die fehlerhafte Berechnung wurde die streckenbezogene erhobene LKW-Maut in Deutschland in der Vergangenheit falsch berechnet. Die Kosten der Verkehrspolizei hätten nicht einberechnet werden dürfen. Damit haben die Betroffenen in den letzten Jahren überhöhte Mautgebühren ent-

richtet. Die Erstattung der Maut ist in § 4 Bundesfernstraßen-Mautgesetz (BF-StrMG) geregelt. In entsprechender Anwendung der Regelung über die Erstattung von Gebühren bestimmt dessen § 4 Abs. 2 Satz 2, dass sich Erstattungen nach § 21 Bundesgebührengesetz (BGeBG) zu richten und schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr zu beantragen sind. Auf Verlangen des Bundesamts für Güterverkehr sind geeignete Unterlagen zur Aufklärung des Anspruchs vorzulegen. Über den Erstattungsantrag wird durch Bescheid entschieden. Die Bearbeitungsgebühr für eine Erstattungszulage beträgt höchstens 20,00 EUR. § 21 Abs. 1 Alternative 2 bestimmt weiter, dass zu Unrecht erhobene Gebühren unverzüglich zu erstatten sind. Dies gilt, solange ihre Festsetzung noch anfechtbar ist. Zu Unrecht erhoben ist die Maut dann, wenn sie im Zeitpunkt der Autobahnbenutzung von Rechts wegen nicht hätte erhoben werden dürfen. Durch das Urteil des EuGHs ist nunmehr klargestellt, dass die Maut in Höhe der einberechneten Kosten für die Verkehrspolizei zu Unrecht erhoben worden ist. Insoweit besteht ein Erstattungsanspruch.

Nach § 21 erlischt der Erstattungsanspruch durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Gebührenfestsetzung.

Somit können derzeit Erstattungen wegen überhöhter Mautzahlungen seit dem Jahr 2017 beantragt werden. Um eine Verjährung von Ansprüchen aus 2017 zu vermeiden, muss die Erstattung bis spätestens 31.12.2020 schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr beantragt werden.

Um die Abwicklung für betroffene Unternehmen zu erleichtern, wird sich die Bauwirtschaft gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale



Infrastruktur für ein unbürokratisches und schnelles Verwaltungsverfahren einsetzen.

**4. Führen Nullpreise zum Angebotsausschluss?**

Vergabekammer Nordbayern, Beschluss vom 23.06.2020, Az.: RMF-SG21-3194-5-11

Im vorliegenden Fall schrieb eine Vergabestelle verschiedene Bauleistungen aus, im Rahmen derer ein Bieter A bei unterschiedlichen Positionen seines Angebots die Preise mit 0,00 EUR versah. Während die Vergabestelle sein Angebot wegen fehlender Preisangaben ausschloss, sah Bieter A dies anders. Insbesondere vertrat er die Auffassung, dass die Eintragung eines Preises von 0,00 EUR durchaus eine Preisangabe darstelle und darüber hinaus selbst bei Annahme fehlender Preisangaben diese hätten nachgefordert werden können.

Dieser Auffassung war auch die Vergabekammer Nordbayern und hielt den Ausschluss des vorliegenden Angebots für vergaberechtswidrig, da die Vergabestelle zuvor keinerlei Aufklärungstätigkeit vornahm. Insbesondere führte sie aus, dass das Angebot von A alle geforderten Angaben mithin auch alle geforderten Preisangaben enthielt und stellte klar, dass die Angabe 0,00 EUR

eine Preisangabe ist. Weiterhin führte sie aus, dass wenn Einzelpreiseintragen unklar bzw. nicht nachvollziehbar sind, das betroffene Angebot nicht ohne weitere Prüfung und Aufklärung ausgeschlossen werden kann. Angebote, welche einen unangemessenen niedrigen Preis aufweisen, dürfen nur dann ausgeschlossen werden, wenn zuvor vom betroffenen Bieter in Textform eine Aufklärung über die Ermittlung seiner Preise verlangt worden ist und begründete Zweifel, wonach der Auftrag vertragsgerecht erfüllt wird vom Bieter nicht vollumfänglich ausgeräumt werden können. Dies hat die Vergabestelle in einem Vergabevermerk festzuhalten. Da eine solche Aufklärung durch die Vergabestelle im vorliegenden Fall nicht stattgefunden hat, wurde der Angebotsausschluss als vergaberechtswidrig eingestuft.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam auch bereits der EuGH in diesem Jahr (EuGH vom 10.09.2020, Az.: C-367/19) wonach ein Angebot eines Bieters, welches eine mit 0,00 EUR bepreiste Position ebenfalls nicht ohne vorherige Aufklärung ausgeschlossen werden durfte.

**5. Vergabe von Baugrubenaushub erfolgt nach Einheitspreisen**

Vergabekammer Sachsen-Anhalt, Be-

schluss vom 19.03.2020, Az.: 3 VK LSA 6/20

Im vorliegenden Fall schrieb der Auftraggeber Rohbauarbeiten für den Neubau seines technischen Rathauses aus. Der Leistungsumfang umfasste auch 850 m³ Baugrubenaushub. Obwohl Bieter B mit seinem Hauptangebot erstplatzierter Bieter war, sollte der Zuschlag auf das Angebot des Mitbewerbers erteilt werden, der im Rahmen eines Nebenangebots die Ausführung der Leistung zu einem Pauschalpreis angeboten hat. Der Auftraggeber teilte die Beabsichtigung der Zuschlagserteilung auch bereits mit. Nachdem B die Wertung des Nebenangebotes ohne Erfolg als vergaberechtswidrig rügte, leitete er ein entsprechendes Vergabenaachprüfungsverfahren ein.

Auch die zuständige Vergabekammer sah das Verhalten des Auftraggebers als vergaberechtswidrig an. Das Vergabeverfahren verstößt gegen § 4 Abs. 1 VOB/A. Hiernach sind Bauleistungen so zu vergeben, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar: i. d. R. zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teileleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Vertragsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag). Le-

**Rentiere sollten nicht warten.**

Mietservice. Besser. DBL.



Wir kümmern uns um Ihre Berufskleidung. Sie beschenken die Welt.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG  
tel: +49 2602 9224 0 | info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de



diglich in geeigneten Fällen kann eine Vergabe für eine Pauschalsumme erfolgen, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist. Mit anderen Worten ist Voraussetzung für einen solchen Pauschalvertrag, dass alle wesentlichen Gesichtspunkte, die Gegenstand des Leistungsverzeichnisses und damit Grundlage der Kalkulation des Bieters sind, genau festgelegt und definiert sein müssen. Darüber hinaus bedeutet dies, dass nach Vertragsschluss mit einer Änderung der Ausführungsart und/oder des Leistungsumfangs nicht mehr zu rechnen ist.

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung war ein Bestandteil des Leistungsverzeichnisses die Tiefbauarbeiten für das Gebäude. Insbesondere hierbei ist oftmals mit unerwarteten Baugrundverhältnissen, die wiederum Auswirkungen auf die Ausführungsart oder den Leistungsumfang haben, zu rechnen, weshalb die Voraussetzungen für eine Pauschalpreisvereinbarung nicht erfüllt sind.

#### 6. Bieterfrage oder Vergaberüge?

Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 28.05.2020, Az.: VK 1-34/20

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens schrieb die Vergabestelle eine „planmäßige Instandhaltung“ aus. Bieter B stellte im Laufe des Ausschreibungsverfahrens mehrere Bieterfragen. In keiner einzigen Bieterfrage tauchte das Wort „Rüge“ auf. Insbesondere führte er beispielhaft in einer solchen Bieterfrage aus, dass der „Wettbewerb um Kernleistungen des Vergabeverfahrens“ als kritisch gestört gesehen wird. Seine Bedenken wurden letztlich alle zurückgewiesen und auch die Bieterfragen beantwortet. Insbesondere führte die Vergabestelle aus, dass die Vorgaben zur ... mit dem Vergaberecht vereinbar seien. Gleichzeitig wurden seine Briefe vom 21.02.2020 durch die Vergabestelle am 09.03.2020 beantwortet. Infolgedessen rügte B am 01.04.2020 ausdrücklich und stellte sodann am 09.04.2020 einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer.

Die Vergabekammer des Bundes wies den Nachprüfungsantrag als verfristet zurück. Sie führte aus, dass B bereits am 21.02.2020 gerügt habe. Die diesbezüglichen Antworten (vom 09.03.2020) sind sog. Nicht-Abhilfe-Mitteilungen. In deren Folge hätte innerhalb von 15 Kalendertagen ein Nachprüfungsantrag ein-

gereicht werden müssen. Die Rüge des B am 01.04.2020 erfolgte damit nicht rechtzeitig. Im Rahmen ihres Beschlusses führte die Vergabekammer weiter aus, dass es für die Frage, ob es sich um Bieterfragen oder um Vergaberügen handelt, nicht entscheidend sei, wie der Bieter seine Schreiben einordnet. Vielmehr sind für die Beurteilung, ob das jeweilige Bieterverhalten eine Vergaberüge oder eine Bieterfrage darstellt, objektive Gesichtspunkte zugrunde zu legen. Handelt es sich beispielsweise nicht nur um bloße Verständnisfragen oder um die Äußerung rechtlicher Zweifel, sondern vielmehr darum, dass der Bieter durch sein Verhalten das Vorgehen der Vergabestelle als vergaberechtswidrig erachtet, verbunden mit einer entsprechenden Aufforderung dies zu korrigieren, handelt es sich um eine Vergaberüge. Wird sodann durch die Vergabestelle mitgeteilt, dass sie keinerlei Vergaberechtsverstöße erkennen kann und diese somit auch nicht beseitigen wird, handelt es sich um sog. Nicht-Abhilfe-Mitteilungen im Sinne des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BGB. Eine ausdrückliche Bezeichnung als Nicht-Abhilfe-Mitteilung ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Mithin sollte bei der Beantwortung von Bieterfragen die Frist von 15 Kalendertagen nicht aus den Augen verloren werden.

## VERJÄHRUNG VON VERGÜTUNGSANSPRÜCHEN ZUM JAHRESENDE 2020

Bauunternehmen sollten insbesondere zum Jahresende regelmäßig überprüfen, ob offene Vergütungsansprüche verjähren können.

Für die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Bauleistungen gilt Folgendes:

Die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Bauleistungen beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem die geltend gemachten Ansprüche entstanden sind.

Ein Anspruch gilt als entstanden, wenn er vom Gläubiger, ggf. gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Sofern Grundlage des Vertrages das BGB-Werkvertragsrecht ist, wird die Vergütung mit der Abnahme und bei Bauverträgen, die nach dem 1.1.2018

abgeschlossen wurden, mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung fällig (vgl. § 641 Abs. 1 und § 650g Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Sollte vertraglich die Geltung der VOB/B vereinbart sein, so wird der Anspruch auf Vergütung erst (spätestens) 30 Tage nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung fällig (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B). Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Mit Ablauf des Jahres 2020 verjähren damit Ansprüche auf Vergütung, die im Jahr 2017 fällig geworden sind. Eine Unterscheidung zwischen Ansprüchen aus Verträgen mit Privatleuten und solchen mit gewerblichen Auftraggebern muss wegen der mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten einheitlichen dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr getroffen werden.

Sollte eine Verjährung von Vergütungsansprüchen drohen, kann die Verjährung durch verschiedene Maßnahmen gehemmt werden.

Gehemmt werden kann die Verjährung z. B. durch Rechtsverfolgung (§ 204 BGB), das heißt u. a. durch:

- Klageerhebung
- Zustellung eines Mahnbescheides
- Prozessaufrechnung
- Streitverkündung
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren
- Selbstständiges Beweisverfahren
- Schiedsrichterliches Verfahren

Die Hemmung hat zur Folge, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, sich die Verjährungsfrist also um den Hemmungszeitraum verlängert (vgl. § 209 BGB).

Zu einem Neubeginn der Verjährung, nicht zu einer bloßen Hemmung, kommt es durch Anerkenntnis des Schuldners (Auftraggebers), vgl. § 212 BGB. Ein Anerkenntnis kann z. B. in einer Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung bestehen (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Trotz weit verbreiteter Meinung wird die Verjährung nicht durch ein einfaches Mahnschreiben gehemmt. Auch der Neubeginn der Verjährung kann hierdurch nicht erreicht werden. Dies sollte unbedingt beachtet werden.





## SAARLÄNDER SVEN SCHMITT IM NATIONALTEAM DER STUCKATEURE

Sven Schmitt, ausgebildet in der Firma Martin Arnold, Schwalbach, hat neben vier anderen jungen Stuckateuren den Sprung ins Nationalteam der Stuckateure geschafft. Michael Detemple, der Sven und seinen Zwillingbruder Dennis im Ausbildungszentrum Bau in Saarbrücken ausgebildet hat, ist stolz auf dessen Leistung. Zuvor wurden Sven und sein Zwillingbruder als Jahrgangsbeste im Sommer 2020 geehrt. Sven kann nun bundesweit mit dem Nationalteam trainieren und sich auf die europaweiten und weltweiten Wettbewerbe vorbereiten. Die nächsten WorldSkills finden im September 2021 in Shanghai/China und die EuroSkills im September 2022 in St. Petersburg/Russland statt. Ein Dank geht an dieser Stelle an das ausbildende Unternehmen. Oliver Heib, Landesinnungsmeister der Stuckateure und Bundesvorsitzender, gratulierte dem frischgebackenen Mitglied des Nationalteams ganz herzlich.

## AUSBILDUNGSZENTRUM VERÖFFENTLICHT LISTE MIT PRAKTIKUMSPLÄTZEN

Nach einer Abfrage unter saarländischen Bauunternehmen hat das Ausbildungszentrum aktuell eine Liste mit über 200 Praktikumsplätzen (Stand: 16.11.2020) für 2020/21 in allen Gewerken veröffentlicht. Die Liste wird an alle Gemeinschaftsschulen und Gymnasien im Saarland gesendet und ist auf der Internetseite des Ausbildungszentrums unter [www.abz-bau-saar.de](http://www.abz-bau-saar.de) > Ausbildung > Downloadbereich eingestellt. Sie kann auch in gebundener Form unter Tel. 0681 98906-11 oder [c.pressmann@abz-bau-saar.de](mailto:c.pressmann@abz-bau-saar.de) abgerufen werden.

FOLGEN SIE UNS AUF:  
[WWW.INSTAGRAM.COM/AZUBI-AMBAU](https://www.instagram.com/azubiambau) #AZUBIAMBAU  
FACEBOOK „AZUBI AM BAU“  
[WWW.AZUBI-AM-BAU.COM](http://WWW.AZUBI-AM-BAU.COM)

## CHRISTMAS LOADING

Vorweihnachtsstimmung im Ausbildungszentrum mit diesem Weihnachtsbaum - gebaut und geschmückt

von den Maurern im 2. Lehrjahr  
H. Abraha,  
F. Scholtes,  
E. Nkwenti

Ein ganz herzliches Dankeschön für dieses weihnachtliche Kunstwerk.





## ONLINE-SEMINARE AGV BAU SAAR 2021

### Einführung in die VOB/B

Datum: 14. Januar 2021, 10:00–12:00 Uhr

Referent: Dr. Ulrich Nagel

Meisterhaft-Punkte: 3\*/50 Punkte

### Schriftverkehr am Bau nach VOB/B und BGB

Datum: 5. Februar 2021, 10:00–12:00 Uhr

Referent: Dr. Ulrich Nagel

Meisterhaft-Punkte: 3\*/50 Punkte

### Es muss auch ohne VOB/B gehen – die Bauabwicklung mit dem Privatkunden

Datum: 12. Februar 2021, 10:00–12:00 Uhr

Referent: Dr. Ulrich Nagel

Meisterhaft-Punkte: 3\*/50 Punkte

Weitere Seminare unter [www.bau-saar.de](http://www.bau-saar.de) > Aus- und Fortbildung

## „BERUFSTART BAU“

Berufsstart Bau ist ein Projekt der deutschen Bauwirtschaft, das seit 2013 besteht. Dabei können Betriebe, die bei SOKA-Bau registriert sind, durch eine betreute Einstiegsqualifizierung erproben, ob Jugendliche bzw. junge Interessenten und auch Menschen mit Migrationshintergrund für eine betriebliche Ausbildung in ihrem Betrieb in Frage kommen. Dies erfolgt im Saarland in Kooperation mit dem Ausbildungszentrum Bau in Saarbrücken. Die Erprobungsphase läuft mindestens 6 und maximal 12 Monate und bietet Betrieben so die Möglichkeit, die jungen Teilnehmer im betrieblichen Alltag zu testen und bei Eignung in ein Ausbildungsverhältnis zum 01.08.2021 zu übernehmen. Für die Jugendlichen bietet das Projekt die Möglichkeit, sich durch ihre geleistete Arbeit für eine Ausbildungsstelle zu empfehlen. Ziel ist es, über das Praktikum nahtlos in ein reguläres betriebliches Ausbildungsverhältnis überzugehen. Sollte nach dem Praktikum kein Ausbildungsvertrag zustande kommen, entstehen dem Betrieb keine Folgekosten, denn es ergibt sich kein rechtlicher Anspruch. Der Betrieb wird von SOKA-Bau und der Agentur für Arbeit durch Zuschüsse unterstützt. So entstehen lediglich Kosten für die persönliche Schutzausrüstung und evtl. Arbeitskleidung.

Aktuell werden noch Betriebe gesucht, die bereit sind, Praktikanten diese Chance zu geben. Kontakt: Maik Schwinn, Ausbildungszentrum AGV Bau Saar, Tel. 0681 98906-20 oder [m.schwinn@abz-bau-saar.de](mailto:m.schwinn@abz-bau-saar.de)



## JÜRGEN HEINZ 70

Der langjährige Vorsitzende der Saarländischen Baustoffindustrie, Jürgen Heinz, vollendet am 12. Oktober seinen 70. Geburtstag. Herr Heinz ist seit 2008 VBS-Vorsitzender und Mitglied des Beirates AGV Bau Saar. Darüber hinaus war er lange Jahre Delegierter und Rechnungsprüfer beim AGV Bau Saar.

Vorstand und Geschäftsführung von AGV Bau Saar und VBS gratulieren ganz herzlich.

## THOMAS WAGNER 60

Thomas Wagner, Rechnungsprüfer des AGV Bau Saar und langjähriges Vorstandsmitglied der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland, vollendete am Dienstag, den 10.11.2020, sein 60. Lebensjahr.

Der AGV Bau Saar und die Dachdeckerinnung gratulieren ganz herzlich.



## KLAUS ZIEGLER 85



Am 27. Oktober 2020 vollendet der ehemalige AGV Bau Saar-Hauptgeschäftsführer, Dipl.-Vw. Klaus Ziegler, sein 85. Lebensjahr. Im Jahr 1967 nahm er seine Tätigkeit im Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes auf, wo er 1973 zum stellvertretenden Hauptgeschäftsführer und sechs Jahre später zum Hauptgeschäftsführer bestellt wurde. Klaus Ziegler entwickelte den Verband schon sehr früh zu einer schlagkräftigen, anerkannten und gefragten Interessenvertretung der Saarländischen Bauwirtschaft. Ziegler trat Ende 2000 in den Ruhestand. Herr Ziegler ist der Saarländischen Bauwirtschaft bis zum heutigen Tag eng verbunden. Auch Herrn Ziegler herzliche Glückwünsche und alles Gute!

## Vorstand Bundesfachgruppe Schornstein- und Industrieofenbau

## RENÉ GLESER BESTÄTIGT

Anlässlich der Fachversammlung der Bundesfachgruppe Feuerungs-, Schornstein- und Industrieofenbau am 1. Oktober wurde im Rahmen der turnusgemäß anstehenden Neuwahlen des Vorstandes und des Vorsitzenden Herr René Gleser der MI. Gleser GmbH Feuerfestbau in Dillingen in den Vorstand wiedergewählt. Er ist als Vorstandsmitglied zugleich auch Vertreter der Bundesfachgruppe FSI im Deutschen Ausschuss für Feuerfest und Schornsteinbau (DA) sowie Mitglied der Tarifkommission für das feuerungstechnische Gewerbe.

## AK KOMMUNIKATION

Am 4. September fand unter der Leitung von Jürgen Heinz eine Sitzung des AK Kommunikation VBS unter Mitwirkung von Frau Schmeer und den Herren Dr. Huppert und Arweiler statt. Ziel ist es, für die Branche ein modernes Kommunikationsmanagement zu entwickeln. Darunter fallen – als Basis – die Gestaltung einer modernen Website, die Einrichtung entsprechender Social Media-Kanäle (Instagram, Twitter) sowie flankierende Imagewerbung via Presseinformationen, Gesprächen und Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang soll auch das Thema „Krisenmanagement“ aufgegriffen werden. Der Relaunch der neuen Website soll im Frühjahr des kommenden Jahres erfolgen.

## GEOLOGIEDATENGESETZ

Trotz erheblichen Widerstands sowohl von VBS-Seite als auch von Seiten der rohstoffgewinnenden Industrie ist das Geologiedatengesetz zwischenzeitlich in Kraft getreten. Es löst das Lagerstättengesetz aus dem Jahre 1934 ab und erhält eine Pflicht der zuständigen Behörden geologische Daten zu sichern, damit sie dauerhaft für die geologischen Aufgaben von Bund und Ländern zu Verfügung stehen. Es vereinheitlicht die Verpflichtungen zur Übermittlung solcher geologischen Daten, die für eine transparente Standortauswahl eines Atommüllendlagers sowie für Rohstoff- und Energiegewinnung von Bedeutung sind und regelt darüber hinaus die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten nach einem zeitlich gestuften Fristenmodell. Insbesondere diese

Veröffentlichungspflicht betreffend sensibler Fach- und Bewertungsdaten sorgt nach wie vor für erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die auch im Gesetzgebungsverfahren durch das Ergebnis des Vermittlungsausschusses nicht ausgeräumt werden konnten. Vor diesem Hintergrund wird derzeit in Zusammenarbeit mit einzelnen Branchen der rohstoffgewinnenden Industrien geprüft, inwieweit eine verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes z. B. in Form einer Verfassungsbeschwerde möglich ist.

## NATUR AUF ZEIT – INSEKTENSCHUTZGESETZ

Bekanntermaßen können rohstoffgewinnende Unternehmen einen außergewöhnlichen Beitrag für den Erhalt vieler bedrohter Arten leisten. Hintergrund dessen ist, dass Rohstoffgewinnungsstätten Bedingungen entstehen lassen wie hohe Standortvielfalt, Dynamik sowie nährstoffarme Böden. Diese sind in unserer heutigen Kulturlandschaft kaum mehr zu finden. Bereits jetzt arbeiten eine Vielzahl von Unternehmen auf freiwilliger Basis mit Naturschutzverbänden zusammen, um besagte Biodiversität weiter zu fördern. Gleichzeitig gehen sie hierdurch (aufgrund des derzeitigen Artenschutzrechts) das Risiko von Einschränkungen bzw. Betriebsuntersagungen ein, wenn sich gefährdete Arten auf dem Betriebsgelände ansiedeln. Daher muss das starre Artenschutzrecht im Interesse der zu fördernden Biodiversität und Rechtssicherheit für rohstoffgewinnende Unternehmen aufgeweicht werden. In diesem Zusammenhang hat sich der VBS nicht nur an den saarländischen

Umweltminister Jost gewandt, sondern auch an den Ministerpräsidenten des Saarlandes, Tobias Hans. Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs im Umweltministerium, welcher für Dezember avisiert ist, möchten wir zusammen mit dem NABU-Saar versuchen, eine entsprechende Änderung des Naturschutzgesetzes voranzubringen.

## LANDESENTWICKLUNGSPLAN

Die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans steht ganz oben auf der Forderungsliste des VBS an die Saarländische Politik – und das nicht erst seit gestern! Er ist das verbindliche formale Instrument der Landesplanung im Saarland. Sowohl gesetzliche Regelungen als auch praktische Erwägungen verpflichten ein Bundesland dazu Strategien zur langfristigen Planung und Sicherung von Rohstoffen vorzulegen. Wie wichtig dies auch im Saarland ist, zeigt sich u. a. daran, dass voraussichtlich innerhalb der kommenden Jahre die genehmigten Flächen von Sand und Kies ausgeküstet und Erweiterungsoptionen für die betroffenen Flächen nicht vorgesehen sind. Dementsprechend geht es nicht nur um den weiteren Abbau heimischer Rohstoffe sowie deren Verfügbarkeit, sondern auch um die Planungssicherheit für die betroffenen Saarländischen Unternehmen. Seit Jahren macht der VBS daher im Rahmen von verschiedensten Gesprächen mit Politik und Öffentlichkeit auf die Wichtigkeit dieses Themas aufmerksam. Zuletzt hat der VBS auch beim Bundestagsabgeordneten Markus Uhl auf die bestehende Problematik sowie den diesbezüglichen anhaltenden „Verzug“ des Saarlandes aufmerksam gemacht. Da die Unerlässlichkeit einer langfristigen Rohstoffstrategie insbesondere nach Gesprächen mit den involvierten Ministerien auch beim federführenden Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erkannt wurde, wurde uns mitgeteilt, dass im neuen Landesentwicklungsplan sogenannte Vorbehaltsgebiete für rohstoffabbauende Unternehmen Berücksichtigung finden. Nach letztem Kenntnisstand befand sich die Neuauflage des Landesentwicklungsplans noch in der finalen Abstimmung. Ausweislich kürzlich veröffentlichter Presseberichte, in denen Umweltminister Jost zitiert wurde, steht dessen Veröffentlichung nunmehr jedoch unmittelbar bevor.



<p><b>Standort Kirn</b> Krebsweillerer Str. 1 55606 Kirn / Nahe Fon 0 67 52 / 50 05-0 Fax 0 67 52 / 50 05-44 00</p>	<p><b>Standort Kaiserslautern</b> Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Fon 06 31 / 98 30-7 Fax 06 31 / 98 30-8</p>	<p><b>Standort Saarbrücken</b> Am Güterbahnhof Gersweiler 66128 Saarbrücken Fon 06 81 / 9 70 45-0 Fax 06 81 / 70 08 39</p>
<p><b>Standort Illingen</b> Am Umspannwerk 3 66557 Illingen / Saar Fon 0 68 25 / 9 42 72-0 Fax 0 68 25 / 9 42 72-15</p>	<p><b>Standort Trier</b> Auf Bowert 5 54340 Bekond Fon 0 65 02 / 9 30 73-0 Fax 0 65 02 / 9 30 73-19</p>	 
<p><a href="http://www.holzhauser.info">www.holzhauser.info</a></p>	<p><a href="mailto:mail@holzhauser.info">mail@holzhauser.info</a></p>	

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung



## TARIFABSCHLUSS

Nach knapp 13-stündiger Verhandlung einigten sich die Tarifvertragsparteien im Dachdeckerhandwerk am 5. November 2020 auf folgenden Kompromiss:

- Fortgeltung des bisherigen Lohn- und des Gehaltstarifvertrags bis zum 30. September 2021. Dies bedeutet 12 Nullmonate.
- Anhebung der Löhne und Gehälter um 2,1 % ab dem 1. Oktober 2021
- Gesamtlaufzeit des Lohn- und des Gehaltstarifvertrags bis zum 30. Juni 2022
- Zahlung eines „Corona-Bonus“ in Höhe von 150 Euro, für Auszubildende 50 Euro, als einmalige Sonderzahlung.
- Tarifliche Altersvorsorge: Der Beitrag für die Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks (ZVK) – geleistet vom Arbeitgeber – wird ab dem 1. Januar 2021 um 2,2 Prozentpunkte von bisher 1,0 % auf 3,2 % angehoben. Damit wird die Rentenbeihilfe in Höhe von 93,40 Euro monatlich bundesweit gesichert. Die bisherige Ergänzungsbeihilfe entfällt.
- Mehr Geld für Auszubildende ab 1. Januar 2021 (Laufzeit bis 30. Juni 2022):
  1. Ausbildungsjahr: 780 € (+ 20 €)
  2. Ausbildungsjahr: 940 € (+ 30 €)
  3. Ausbildungsjahr: 1.200 € (+ 40 €)

Während die Gewerkschaft weiterhin von einer stabilen Konjunkturlage im Dachdeckerhandwerk trotz Coronakrise ausging, verwies die Tarifkommission des ZVDH auf die sich abzeichnenden Auftragsrückgänge, vor allem im Gewerbebau und bei der öffentlichen Hand.

ZVDH-Präsident Dirk Bollwerk erklärt: „Es waren harte Verhandlungen. So sehr wir auch anerkennen, dass die Arbeit auf Baustellen in Coronazeiten anstrengend ist, sollten wir froh sein, dass es in Deutschland keinen Baustellenstopp gab. Das Dachdeckerhandwerk konnte weiterarbeiten, es wurden kaum Mitarbeiter entlassen oder in Kurzarbeit geschickt. Man sollte dabei auch nicht vergessen, dass den Betrieben durch die Pandemie Mehrkosten und ein erhöhter

Organisations- und Bürokratieaufwand entstanden ist, um auf Baustellen coronakonform arbeiten zu können. Mit der Corona-Prämie belohnen wir das Arbeiten unter erschwerten Bedingungen und haben dabei auch ganz bewusst die Auszubildenden im Blick gehabt. Vor allem aber war uns dieses Mal wichtig, die Rente dauerhaft zu sichern, und dies bundesweit einheitlich. Dafür nehmen die Arbeitgeber Geld in die Hand.

Als Arbeitgeberverband eines Gewerks mit einer sehr kleinteiligen Struktur – im Schnitt haben Dachdeckerbetriebe sechs Mitarbeiter – müssen wir aber auch dafür sorgen, dass unsere Betriebe zukunftsfähig bleiben. Dafür muss

Geld für notwendige Investitionen vorhanden sein. Das sichert dann auch wieder Arbeitsplätze. Hinzu kommt: Im Bereich Gewerbebau gehen die Auftragsgänge seit März 2020 zurück, sowohl bei den Büro- und Verwaltungsgebäuden sowie im Bereich Fabrik- und Werkstattgebäude liegen die Raten bei – 20 % gegenüber dem Vorjahr. Vorteilhaft fürs Dachdeckerhandwerk sind allerdings die Fördermaßnahmen und Steuervergünstigungen, die viele Bauherren gerade jetzt zu umfangreichen energetischen Sanierungsmaßnahmen veranlassen. Dies wird – so hoffen wir – zu einer Stabilisierung der Geschäftslage insgesamt führen.“



## MALER UND LACKIERER

### BUNDESINNUNGSVERBAND WÄHLT NEUEN PRÄSIDENTEN

Guido Müller (46) ist neuer Präsident des Bundesverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz. Die Mitgliederversammlung wählte den Malermeister aus Berlin am 12. November 2020 in Frankfurt. Müller war bereits seit März 2018 Mitglied des Vorstandes und verantwortete dort die Finanzen. Landesinnungsmeister in Berlin-Brandenburg ist er seit 2017.

Guido Müller löst damit Malermeister Jan Bauer aus dem Landesinnungsverband Nordrhein ab, der dieses Amt seit November 2017 innehatte. In der Wahl wurde Roland Morgenroth (59) als Vizepräsident bestätigt. Seit 2014 ist Morgenroth Landesinnungsmeister in Bayern und wurde 2017 auch zum Mitglied des Landesvorstandes des Bayerischen Handwerkstages gewählt.

Die weiteren drei Vorstandsposten bekleiden die Vizepräsidenten Dietmar Ahle (61), Landesinnungsmeister aus Westfalen, Christian Benter (41), Landesinnungsmeister aus Mecklenburg-Vorpommern sowie Markus Heineke (53) aus Niedersachsen.



Die Mitgliederversammlung bedankte sich bei dem scheidenden Präsidenten Jan Bauer für drei Jahre engagierte Arbeit im Dienst der Bundesinnungsorganisation. Bauer bleibt Landesinnungsmeister des Fachverbandes Nordrhein, in diesem Amt wurde er bereits im vergangenen Monat bestätigt.

**DIE MALER UND LACKIERER IM INTERNET UNTER  
WWW.MALERINNUNG-SAAR.DE**





## Sichere Partnerschaft – ein gutes Gefühl.

Kundennähe heißt bei MEWA mehr als persönliche Beratung und Betreuung. Wir wünschen uns echte Partnerschaften. Vertrauensvoll und auf Augenhöhe. Denn wer Full-Service mit Köpfchen bietet, muss halten, was er verspricht.

So gibt es neben Putztüchern, Berufs- und Schutzkleidung, Fußmatten und Arbeitsschutzartikeln das Komplett-sorglos-Paket mit Servicedienstleistungen wie Abholen, Bringen, Pflegen und Ersetzen. Sie sehen: Wir managen das.

MEWA Textil-Service AG & Co. Management OHG  
John-F.-Kennedy-Straße 4 · 65189 Wiesbaden  
Telefon: 0800 4 500 300 · Fax: 0611 7601-307  
E-Mail: [info@mewa.de](mailto:info@mewa.de) · [www.mewa.de](http://www.mewa.de)





## ARBEITSKLEIDUNG FÜR HERBST UND WINTER

Für den Arbeitseinsatz im Regen oder in der zugigen Werkshalle empfiehlt Horst Hübler, Verbandsmanager beim Textildienstleister MEWA, den Lagen-Look: „Ist die Arbeitsbekleidung nach dem Zwiebelschalenprinzip aufgebaut, übernimmt jede Lage eine Funktion. Auf eine atmungsaktive und feuchtigkeitsregulierende Unterbekleidung folgen wärmende Bekleidungsschichten und schließlich ein Wind- und Nässeschutz nach außen. Das hat den großen Vorteil, dass sich die Bekleidungsstücke noch am Einsatzort flexibel kombinieren lassen – z. B. beim Wechsel vom Baucontainer auf die Baustelle oder wenn man bei der körperlichen Arbeit ins Schwitzen gerät.“

### Bewegungsfreiheit muss sein

Auch bei warmer, schützender Berufskleidung sollte die Bewegungsfreiheit unbedingt erhalten bleiben. Das gewährleisten durchdachte Schnitte sowie leichte, atmungsaktive Materialien wie z. B. Fleece. Bei der Auswahl der Winterbekleidung kann der Chef eines Betriebes seine Mitarbeiter durchaus mit einbeziehen. Horst Hübler: „Wer die individuellen Vorlieben berücksichtigt, wird bei seinem Team punkten. Menschen haben zum Beispiel eine unterschiedliche Kälteempfindlichkeit. Sind eine Fleece- oder Softshell-Jacke, eine Weste und eine robuste Winterjacke im Angebot, kann jeder zusammenstellen, was er braucht.“ Damit das Team am Ende nicht wie eine bunte Truppe, sondern im einheitlichen Firmen-Look auftritt, bieten professionelle Textil-Dienstleister wie MEWA passende Artikel für unterschiedliche Anforderungen an. Ein Firmenlogo verstärkt das einheitliche Erscheinungsbild.

Kontakt: MEWA Textil-Service AG & Co. Management OHG,  
Telefon: 0800 4 500 300  
E-Mail: info@mewa.de, www.mewa.de



*Im Lagen-Look durch Herbst und Winter: Ist die Arbeitsbekleidung nach dem Zwiebelschalenprinzip aufgebaut, übernimmt jede Lage eine Funktion. (Foto: MEWA)*

## SAAR-KRANE ERBAUEN NEUEN KANZLERPLATZ

Am Bundeskanzlerplatz in Bonn knüpft ein neues Quartier an die Geschichte der Bonner Republik an: das Büroquartier „Neuer Kanzlerplatz“. In direkter Nachbarschaft zu Bundesviertel und Museumsmeile entsteht ein dreiteiliger Komplex mit hochwertiger und attraktiver Architektur. Das Gebäudeensemble mit einem 101 Meter hohen Hochhaus erzeugt eine hohe Präsenz und wird zum festen Bestandteil der Stadtsilhouette. Projektentwickler Art-Invest Real Estate setzt mit dem modernen Büroquartier ein neues Wahrzeichen für Bonn, das zur Top-Adresse für modernste Arbeitswelten werden soll. Auf ca. 60.000 qm entstehen Büroflächen samt Gastronomieangebot. Die Gebäude sind ein wichtiger Beitrag zur Qualitätsverbesserung des südlichen Teils der Stadt und schaffen ein neues Forum auf dem Bundeskanzlerplatz.

Die Bauarbeiten für dieses gewaltige Projekt werden durch die AUG. PRIEN Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Niederlassung Köln, durchgeführt. Um ein optimales Krankonzept für diese Baustelle zu finden, erarbeitete die Arbeitsvorbereitung der AUG. PRIEN, gemeinsam mit dem Planungsbüro der BBL Baumaschinen GmbH, ein durchdachtes Konzept.

Mit Hilfe der 3D-Kraneinsatzplanung konnten mehrere Vorschläge simuliert und dreidimensional visualisiert wer-

den. Bereits im Vorfeld wurden hier alle notwendigen Abläufe, Genehmigungen, Straßensperrungen sowie die Montage-logistik durch BBL geplant. Ebenso aus einer Hand wurde das komplette Kranzubehör geliefert. Von der Hakenkamera bis hin zur kompletten LED Fluchtlichtbeleuchtung der Baustelle wurde jedes Detail bereits vorab geplant und ist in den Auftrag eingeflossen.

Schlussendlich entschied man sich für 8 Krane aus dem Programm von BBL. Zum Einsatz kamen zwei WOLFF WK 6023 clear, zwei BBL 6022 WOTAN, zwei BBL 7024 WOTAN und zwei BBL 8035.20/2 WOTAN. Die Krane stehen zunächst auf Hakenhöhen zwischen 42m und 72m Hakenhöhe. Um optimale Arbeitsabläufe zu garantieren, wurden die beiden BBL 8035.20/2 WOTAN während der Bauzeit dann „über“ die BBL 7024 WOTAN-Krane geklettert und dominieren aktuell die Baustelle. Nach Fertigstellung der eigentlichen Rohbauarbeiten gegen Ende dieses Jahres, wird einer der BBL 7024 WOTAN auf eine Höhe von 120m geklettert, welcher dann für den Bau des 29 geschossigen Hochhauses eingesetzt wird.

Mit den BBL eigenen Autokranen FAUN ATF 220 und DEMAG AC 300 sowie dem multifunktionalen Kletterwerk konnten alle Arbeiten präzise, und meist über Wochenenden, in kürzester Bauzeit durchgeführt werden.

## DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

**Herrn Stefan Jörg**, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 55. Lebensjahres am 17. September 2020

**Herrn Bernd Burgard**, Vorstandsmitglied des AGV Bau Saar und ehemaligem Landesinnungsmeister der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 68. Lebensjahres am 5. Oktober 2020.

**Herrn Jürgen Heinz**, Vorsitzender der Saarländischen Baustoffindustrie und Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 70. Lebensjahres am 12. Oktober 2020.

**Herrn Michael Linnebacher**, Ehrenlandesinnungsmeister der Innung des Bauhandwerks für das Saarland sowie ehemaligen Beiratsmitglied, zur Vollendung seines 76. Lebensjahres am 25. Oktober 2020

**Herrn Klaus Ziegler**, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 85. Lebensjahres am 27. Oktober 2020

**Herrn Thomas Wagner**, Rechnungsprüfer des AGV Bau Saar und langjähriges Mitglied des Vorstandes der saarländischen Dachdeckerinnung, zur Vollendung seines 60. Lebensjahres am 10. November 2020.

**Frau Christa Schiestel**, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 79. Lebensjahres am 2. Dezember 2020

**Herrn Volker Enke**, Landeslehrlingswart und stellvertretender Landesinnungsmeister der saarländischen Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 65. Lebensjahres am 9. Dezember 2020.

**Herrn Horst Güth**, ehemaligem Vizepräsidenten des AGV Bau Saar und Ehrenlandesinnungsmeister der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland, zur Vollendung seines 79. Lebensjahres am 19. Dezember 2020

## Veranstaltungeninfo

## TERMINE

Über die für den Herbst/Winter geplanten Veranstaltungen der Organisationen des AGV Bau Saar beraten die Vorstände in ihren Vorstandssitzungen.

Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der einzelnen Innungen, Fachgruppen und Verbände.

### 29. Januar 2021

50. Fachseminar der Landesinnung Saar Stuck Putz Trockenbau Saarbrücken

## AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft freut sich über weitere sechs Neumitglieder und somit 19 Neumitgliedern in diesem Jahr. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit folgenden Firmen:

- **Lismann GmbH**, Dachdeckerei, Oberthal
- **SHD Bedachungen GmbH**, Saarbrücken
- **SKB – Massivbau GmbH**, Losheim
- **Kronenberger & Kiefer GmbH**, Bauunternehmung, Überherrn
- **Torsten Krämer**, Dachdeckerei, Friedrichsthal
- **MTB Trockenbau UG** (haftungsbeschränkt), Stuckateur, Saarbrücken



## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 38925-0  
Fax. 0681 38925-20  
URL: <https://www.bau-saar.de>  
Mail: [agv@bau-saar.de](mailto:agv@bau-saar.de)

### Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

### Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

**Auflage:** 1.300 Exemplare

**Erscheinungsweise:** 5 x jährlich

### Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH  
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken  
Tel. 0681 389250-34  
Fax. 0681 38925-20

### Druck:

Werbedruck Klischat  
Offsetdruckerei GmbH  
Untere Bliessstraße 11  
66538 Neunkirchen  
Tel. 06821 2904-0  
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Februar 2021

## BAMAKA Partner

**AUSZUG AUS ÜBER 160 MARKEN UND ÜBER 150.000 PRODUKTEN FÜR BAUSTELLE UND BÜRO**

Der  
Verbandsservice  
gilt ausschließlich  
für Mitglieds-  
betriebe

### Sondervereinbarungen mit Fahrzeug-Herstellern

	Nachlass bis zu <b>26,0 %</b>		Nachlass bis zu <b>23,0 %</b>		Nachlass bis zu <b>40,5 %</b>
Mercedes-Benz Transporter	Nachlass bis zu <b>34,0 %</b>	 Nutzfahrzeuge	Nachlass bis zu <b>28,0 %</b>		Nachlass bis zu <b>35,0 %</b>

... und viele weitere Marken

### Sondervereinbarungen mit Händler- und Herstellermarken

	Nachlass bis zu <b>15,0 %</b>		Zusätzliche Rückvergütung <b>1,5 %</b>		Nachlass <b>15,0 %</b>
	Dauernachlass <b>10,0 %</b>		Dauernachlass <b>10,0 %</b>		Pro l Diesel bis zu <b>4,00 ct</b>
	Nachlass Eigener Preiskatalog		Nachlass Eigener Preiskatalog		

... und viele weitere Dienstleistungen

### Produktmarken direkt bestellbar im Online Shop

	<b>BOSCH</b>		<b>PCH</b> Arbeitsschutz & Industrietechnik		<b>KNIPEX</b>		<b>STIHL</b>		<b>BOBBIE</b> BAUSTOFFHANDEL 4.0		<b>hp</b>		<b>ELTEN</b> Take a walk on the safe side		
	<b>BERGER</b>		<b>Soennecken</b>		<b>Wein</b>		<b>NORTON</b> SAINT-BOSCH		<b>clipper</b>		<b>KÄRCHER</b>		<b>KRAUSE</b>		<b>ENDRESS+HAUSER</b> Power Generators

... und viele mehr!

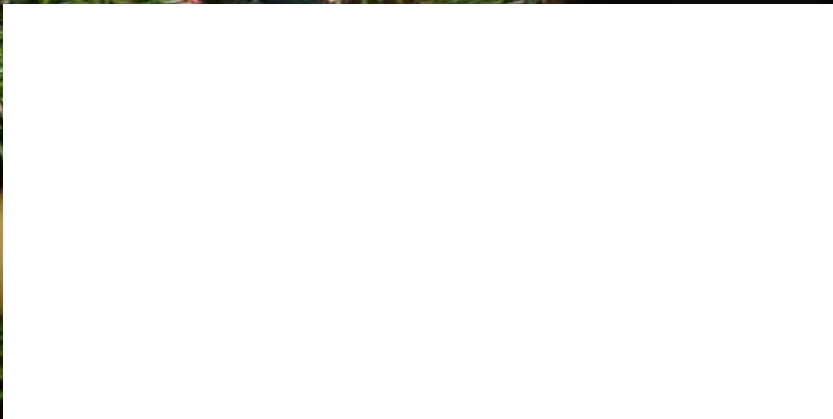
#### BAMAKA Kundenservice

Telefon 02224 981 088-77 | Fax 02224 981 088-8  
service@bamaka.de | www.bamaka.de

#### Noch nicht registriert?

Kostenlos unter: [www.bamaka.de/registrierung](http://www.bamaka.de/registrierung)  
Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.





Das AGV Bau Saar-Team und die Saar Bau Report-Redaktion wünschen allen Mitgliedern des AGV Bau Saar, ihren Mitarbeitern, Partnern in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik und ihren Familien frohe und besinnliche Weihnachten und ein erfolgreiches Jahr 2021.

Am 28., 29. und 30. Dezember 2020 erholen wir uns und sind ab dem 4. Januar 2021 wieder für Sie im Einsatz.



*Frohe Weihnachten!*

